

Gesetzsammlung

für

das Fürstentum Neuchâtel und Valais.

1913.

Geleg.

Druck von Franz Kummer, Genéve.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstentums Meuß Aelterer Linie
vom Jahre 1913 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stücks	Seite
1913.	1913.			
2. Januar	28. Januar	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend . . .	1	1
8. Januar	28. Januar	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Regulativs über die Wahlabteilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagswahlbezirken	1	8
13. Januar	28. Januar	Regierungs-Verordnung, betreffend die Verlegung des Geschäftsjahres der Schlachtwiehwersicherungsanstalt	1	4
14. Januar	28. Januar	Gebührenordnung für die Nachzeichnung	1	5
16. Januar	28. Januar	Regierungs-Verordnung, betreffend die nach Maßgabe des Reichsviehseuchengesetzes und des Ausführungsgesetzes zu demselben zu leistenden Entschädigungen für Viehverluste	1	9
6. Februar	24. April	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der statistischen Stelle Vereinigter Thüringischer Staaten in Belmar	2	17
24. Februar	24. April	Höchste Verordnung, die Befreiung vom Aufgebot vor Eheschließungen betreffend	2	18
15. April	24. April	Regierungs-Verordnung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken sowie der Meßgeräte der Prüämter für Textilwaren (Konditionieranstalten)	2	19
19. April	24. April	Gesetz, betreffend Gewährung von Staatszuschüssen zur Besoldung der Volksschullehrer und Lehrerinnen	2	23

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stücks	Seite
1913.	1913.			
19. April	24. April	Gesetz, die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betreffend	2	24
5. Mai	20. Mai	Gesetz zur Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen von Staatsdienern, Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern	3	29
14. Mai	20. Mai	Landtagsabschied für den 16. ordentlichen Landtag	3	30
18. Mai	20. Mai	Gesetz, den Landtag betreffend	3	33
19. Mai	20. Mai	Verordnung, die Zählung der Schweine am 2. Juni 1913 betreffend	3	42
19. Mai	24. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Begräbnisverein der Tischler, Glaser und verwandten Gewerbe zu Greiz betreffend	4	45
19. Mai	24. Mai	Gesetz, betreffend die Kosten des Berufungsfahrens in Staatssteuerjahren	4	46
23. Mai	24. Mai	Gesetz, die Landrentenbank betreffend	4	49
28. Mai	24. Mai	Fortbildungsschulgesetz	4	50
2. Juni	19. Juni	Regierungs-Verordnung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Gehirn-Müdenmarkentzündung und der Gehirnentzündung der Pferde	5	55
3. Juni	19. Juni	Gesetz über die Entschädigung der an Gehirn-Müdenmarkentzündung oder Gehirnentzündung gesallenen Pferde	5	58
17. Juni	19. Juni	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1913 über die Entschädigung der an Gehirn-Müdenmarkentzündung oder Gehirnentzündung gesallenen Pferde	5	61
28. Juni	5. Juli	Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Frier der Sonn- und Festtage betreffend	6	63
30. Juni	5. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung vom 18. Juni 1904 betreffend	6	64

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stücks	Seite
1918.	1918.			
4. Juli	31. Juli	Berordnung, die Viehzählung am 1. Dezember 1918 betreffend	7	69
21. Juli	31. Juli	Höchste Berordnung, die Neubenennung ver- schiedener Verwaltungsbehörden betreffend	7	71
28. Juli	31. Juli	Ausführungs-Berordnung zum Fortbildungsschul- gesetz vom 28. Mai 1913	7	72
28. Juli	31. Juli	Regierungs-Berordnung, den gewerblichen Verkehr mit Nahrungsmitteln betreffend	7	77
29. Juli	31. Juli	Regierungs-Berordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Fleischerien	7	79
30. Juli	31. Juli	Regierungs-Berordnung zur weiteren Ausführung des Hausarbeitsgesetzes	7	82
31. Juli	31. Juli	Regierungs-Berordnung, enthaltend eine Erhöhung der Gebühren der Feldgeschworenen	7	84
2. Oktober	16. Oktober	Berordnung zur weiteren Ausführung des Ver- sicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. De- zember 1911	8	85
8. Oktober	16. Oktober	Höchste Berordnung, betreffend die erste juristische Prüfung	8	86
10. Oktober	16. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des mit dem Großherzogtum Sachsen abge- schlossenen Staatsvertrags vom 7. Januar 1904 wegen Aufnahme der Geisteskranken in die Großherzoglich Sächsischen Landes-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten	8	87
29. Oktober	11. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Wasserwert Sohndorf“ betreffend	9	89
11. Novemb.	11. Dezemb.	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 583)	9	90
8. Dezemb.	11. Dezemb.	Regierungs-Berordnung über das Leichenwörter- wesen	9	91
5. Dezemb.	11. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Abände- rung der Instruktion für die Standesbeamten . .	9	102

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stücks	Seite
1918.	1918.			
8. Dezemb.	11. Dezemb.	Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichs- gesetzes vom 3. Juli 1918 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bun- desrats vom 8. November 1918	9	106
16. Dezemb.	30. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 betreffend	10	111
22. Dezemb.	30. Dezemb.	Gebührenordnung für die eichamtliche Beglaubigung von zum Eisenbahntransport benutzten Flüssig- verfahrgläsern	10	114
28. Dezemb.	30. Dezemb.	Nachtrag zur Regierungs-Verordnung vom 16. März 1896, den Handel mit Giften betreffend	10	115
24. Dezemb.	30. Dezemb.	Regierungs-Verordnung, betreffend Änderung der Deutschen Arzneitaxe	10	115
27. Dezemb.	30. Dezemb.	Regierungs-Verordnung zur Ergänzung der Re- gierungs-Verordnung vom 31. Januar 1912, betreffend Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911	10	116
29. Dezemb.	30. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend	10	117



Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 1.

(Ausgegeben am 28. Januar 1913.)

1. Regierungs-Bekanntmachung

vom 2. Januar 1913.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 2. Januar 1913.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

v. Rebing.

Berlin W., 28. Dezember 1912.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Reistgewicht“ ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:
für offene Blindenschriftsendungen 3 kg,

2. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. I als zweiter Satz einzuschalten:

Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Befreiungsbedingungen werden die zum Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Am Schlusse desselben Abs. (I) ist nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

3. Im § 8 ist am Schlusse des Abs. V einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift“ versehen sein.

4. Im § 8 ist als vorletzter Satz des Abs. XII einzuschalten:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

bis 50 g einschließlich	3 Pf.
über 50 g „ 100 „ „	5 „
„ 100 „ „ 1 kg „	10 „
„ 1 kg „ 2 „ „	20 „
„ 2 „ „ 3 „ „	30 „

5. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist in Abs. VI statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen“ zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eisenbandungen (§ 22, II) bestellen zu lassen.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ ist statt des zweiten Satzes des Abs. III zu setzen:

Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen

nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Anrede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

2. Regierungs-Bekanntmachung

vom 8. Januar 1913,

betreffend Aenderung des Regulativs über die Wahlabteilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagswahlbezirken.

Das mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Februar 1908 veröffentlichte Regulativ, betreffend die Wahlabteilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 und 23. Januar 1901 bestehenden II. und VI. Landtagswahlbezirken wird auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung hiernit bezüglich des VI. Wahlbezirkes in folgender Weise abgeändert:

Die dritte Wahlabteilung wird in zwei Wahlabteilungen zerlegt und zwar in die Abteilung 3a, bestehend aus Caselwitz mit 802 Einwohnern, und in die Abteilung 3b, bestehend aus Rothenthal mit 708 Einwohnern.

Die Wahlabteilung 3a hat 3, die Wahlabteilung 3b 2 Wahlmänner zu wählen.

Von der neunten Wahlabteilung wird Schönbrunn abgetrennt und der achten Wahlabteilung zugeteilt, welche mit 1114 Einwohnern 4 Wahlmänner zu wählen hat.

Wreiz, den 8. Januar 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

3. Regierungs-Berordnung

vom 13. Januar 1913,

betreffend die Verlegung des Geschäftsjahres der Schlachtvieh-
versicherungsanstalt.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Regenten wird hiermit folgendes bestimmt:

Nachdem durch Gesetz vom 25. Juli 1912 das Etats- und Rechnungsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1913 ab auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist, wird § 18 der Regierungs-Berordnung vom 23. März 1903 zur Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1903 über die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuß Nelterer Linie (Gesetzsammlung 1903 Seite 35) aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt.

§ 18.

Das Geschäftsjahr der Anstalt beginnt vom 1. April 1913 an mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres, es führt dieselbe Zahl wie das Kalenderjahr, in dem es beginnt.

Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1913 wird als fünftes Vierteljahr dem Geschäftsjahr 1912 zugelegt.

Wien, den 13. Januar 1913.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

4. Gebührenordnung für die Nachzeichnung.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Regenten wird auf Grund von § 16 Absatz 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) die folgende

Gebührenordnung für die Nachzeichnung
erlassen.

I. Längenmaße und Dickenmaße.

Maßstäbe aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen und dergleichen.	
von 1 m und weniger	0,30 Mk.
längere	0,40 "
Maßstäbe aus Holz, außer Buchsbaumholz.	
bis mit 1 m	0,10 "
von 2 m	0,20 "
längere	0,30 "
Bandmaße, bis mit 10 m	0,25 "
längere	0,40 "
Präzisionsmaßstäbe	0,80 "
Kluppmäße aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen u. dergl.	
bis mit 1 m	0,30 "
längere	0,40 "
Kluppmäße aus Holz, außer Buchsbaumholz.	
bis mit 1 m	0,15 "
längere	0,25 "

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

Flüssigkeitsmaße von $\frac{1}{4}$ l und weniger	0,05 Mk.
von 0,5 l	0,10 "
von 1, 2, 5 l	0,20 "
von 10 und 20 l	0,40 "
größere	0,80 "
Meßwerkzeuge ohne Einteilung oder mit ungleichartiger Einteilung	
von 0,5 l und weniger	0,30 "
von 1, 2, 5 l	0,40 "
von 10 und 20 l	0,60 "
größere	1,00 "

Mehrwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung

in Abschnitten von $\frac{1}{4}$ l und weniger	0,40	Wf.
von 0,5 und 1 l	0,60	"
von 2 und 5 l	1,20	"
von 10 l	2,50	"

Milchmaße

von 20 l und weniger	0,60	"
von mehr als 20 l bis mit 50 l	0,80	"
größere	1,00	"

III. Fässer

Fässer von 110 l und weniger	0,20	Wf.
von mehr als 110 l bis einschließlich 210 l	0,30	"
von mehr als 210 l bis einschließlich 310 l	0,40	"
von mehr als 310 l bis einschließlich 410 l	0,50	"
von mehr als 410 l bis einschließlich 600 l	0,60	"
von mehr als 600 l für jede volle oder angefangene Stufe von 100 l	0,10	"

IV. Hoßmaße und Mehrwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße

von 0,5 l und weniger	0,05	Wf.
von 1 und 2 l	0,15	"
von 5 l	0,25	"
von 10 und 20 l	0,60	"
größere	1,00	"

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladefässer usw.

a) Kastenmaße	0,30	"
b) Löschgefäße, Ladefässer, Fördertwagen von 2 hl und weniger	0,60	"
größere	0,80	"
c) Rahmen und Kuffenmaße	0,60	"
d) Kuntmaße von 2 cbm und weniger	0,60	"
größere	0,80	"
Messrahmen für Brennholz	0,25	"

V. Gewichte.

A. Handelsgewichte

von 50 g und weniger	0,05	Wf.
von 100 g bis mit 2 kg	0,15	"
von 5 und 10 kg	0,20	"
von 20 und 50 kg	0,60	"

B. Präzisionsgewichte

bis mit 50 g	0,10	RM.
von 100 g bis mit 2 kg	0,15	"
von 5 und 10 kg	0,40	"
von 20 und 50 kg	0,80	"

VI. Waagen.

A.

Waagen von 500 g und weniger	0,20	RM.
von mehr als 500 g bis mit 5 kg	0,30	"
" " " 5 kg " " 20 "	0,40	"
" " " 20 " " " 50 "	0,60	"
" " " 50 " " " 200 "	1,00	"
" " " 200 " " " 500 "	1,40	"
" " " 500 " " " 750 "	1,80	"
" " " 750 " " " 1000 "	2,20	"
" " " 1000 " " " 1500 "	2,60	"
" " " 1500 " " " 2000 "	3,00	"
" " " 2000 " doch unter 3000 "	3,60	"
" " " 3000 "	5,00	"
	a.	b.
" " " 3000 bis 5000 kg	7,00	RM.
" " " 5000 " " 7000 "	9,00	"
" " " 7000 " " 9000 "	11,00	"
" " " 9000 " " 11000 "	13,00	"
" " " 11000 " " 16000 "	18,00	"
" " " 16000 " " 21000 "	22,00	"
" " " 21000 " " 26000 "	28,00	"
" " " 26000 " " 31000 "	33,00	"
" " " 31000 " " 36000 "	38,00	"

Die Gebühren der Spalte b gelten bei Benutzung bereitgestellter Gewichtsergänzungen.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

Waagen von 500 g und weniger	0,30	RM.
von mehr als 500 g bis mit 5 kg	0,60	"
" " " 5 kg " " 20 "	0,90	"
größere "	1,20	"

II. Selbsttätige Waagen.

1. Selbsttätige Balkenwaagen.

Waagen mit Füllgewicht unter 5 kg	4,00	RM.
von 5 kg bis mit 15 kg	6,00	"

von mehr als 15 kg bis mit 30 kg	8,00 Mf.
„ „ „ 30 „ „ 100 „	10,00 „
für jedes weitere Hundert	2,50 „
mehr.	

2. Selbsttätige Laufgewichtswagen.

Für die Prüfung der Wage nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind die unter VI A für Handwagen derselben Tragfähigkeit angeführten Nachweisungsgebühren zu berechnen; dazu für die Prüfung der Laufgewichtseinrichtung

bei Wagen unter 3000 kg	6,00 Mf.
von mehr als 3000 kg bis 11000 kg	10,00 „
„ „ „ 11000 „ „ mit 31000 kg	15,00 „
„ „ „ 31000 „	20,00 „

III. Wagen für Meißengepäck und für Stückgüter im Eisenbahnverkehr sowie Wagen für Postpäckereien.

Wagen unter 250 kg	1,50 Mf.
von mehr als 250 „ bis 750 kg	3,00 „
„ „ „ 750 „	4,00 „

Greiz, den 14. Januar 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

5. Regierungs-Verordnung

vom 16. Januar 1913,

betreffend die nach Maßgabe des Reichsviehseuchengesetzes und des Ausführungsgesetzes zu demselben zu leistenden Entschädigungen für Viehverluste.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Regenten wird auf Grund des § 4 des Ausführungsgesetzes vom 4. August 1912 (Gesetzsammlung S. 127 ff.) zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519 ff.) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nach Abschnitt I des genannten Ausführungsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden, soweit sie nicht die Staatskasse nach § 3 Absatz 4 des erwähnten Gesetzes im vollen Umfange oder teilweise zu tragen hat, verlageweise aus der Staatskasse gezahlt und in jedem Kalenderjahr von den sämtlichen Pferde-, Maultesel-, Maultier- und Rindvieh-Besitzern im Lande auf Grund der im § 2 bezeichneten Aufstellungen wieder beigezogen.

§ 2.

Alljährlich am 1. Dezember — fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, am nächstfolgenden Werktag — haben die Gemeindeverordnungen in Verbindung mit den allgemeinen Viehzählungen*) eine Aufstellung der in ihren Gemeindebezirken an diesem Tage vorhandenen Pferde, Maultesel, Maultiere und Rinder ohne Unterschied des Alters und Geschlechts anzufertigen.

Zu den einem Gemeindebezirk nicht angefallenen fürstlichen Domänenbesitzungen sowie in den Bezirken der kommunalisierten Rittergüter liegt diese Aufstellung den bestellten Ortspolizeibeamten bzw. den Besitzern der Rittergüter oder deren vom Landratsamte anerkannten Stellvertretern ob.

Zu die Aufstellungen sind die im § 73 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 aufgeführten Tierbestände nicht aufzunehmen.

Die Aufstellungen haben nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster zu erfolgen.

*) Eine Bestimmung des Reichslanzlers vom 4. Dezember 1912 (Satzblatt für das Deutsche Reich Seite 855 I.

Art. 1.

§ 3.

Die Gemeindevorstände haben die in den Spalten 1, 2 und 3 ausgefüllten Aufstellungen in ihren Gemeinden eine Woche lang zur Einsichtnahme öffentlich auszuliegen und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in ortstüblicher Weise den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Nur innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Aufstellung bei dem Gemeindevorstand angebracht werden. Dieser hat darüber zunächst zu entscheiden.

Widersprüche gegen seine Entscheidung müssen binnen zwei Wochen bei dem Gemeindevorstand angebracht werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist und wird vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet.

§ 4.

Spätestens bis Mitte Januar eines jeden Jahres sind die Aufstellungen mit den etwaigen Widersprüchen an das Fürstliche Landratsamt einzureichen.

Dieses entscheidet endgültig über die eingegangenen Widersprüche, schließt die Aufstellungen ab, gibt sie abgestempelt den Gemeindevorständen zurück und zeigt die Gesamtzahl der Tiere, getrennt nach Pferden, Maultseln, Maulttieren und Mindern, der Fürstlichen Landesregierung an.

§ 5.

Die Fürstliche Landesregierung schreibt hierauf im Amts- und Verordnungsblatt diejenigen Beträge aus, welche zur Wiedererstattung der im vorausgegangenen Jahr aus der Staatskasse verlagsweise gezahlten Entschädigungen von den Besitzern der nach den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung ermittelten Tiere für jedes Tier zu leisten sind.

§ 6.

Alsobald nach der Ausschreibung haben die Gemeindevorstände die Spalten 4 bis 7 der Aufstellungsliste auszufüllen, die von den Tierbesitzern zu leistenden Beiträge zu erheben und mit der Aufstellung bis zum 1. April eines jeden Jahres an das Fürstliche Landratsamt einzureichen.

Das Fürstliche Landratsamt liefert die empfangenen Beiträge alsbald mittels Liefercheins an die Landeskasse ab. In Rest gebliebene Beiträge hat es nach den für die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungsweg bestehenden Vorschriften unverzüglich heizutreiben.

Das Fürstliche Landratsamt hat über die Gesamtheit der bei ihm eingegangenen Beiträge eine Nachweisung unter Bezeichnung der bei den einzelnen Tiergattungen etwa verbliebenen rückständigen Beträge aufzustellen und der Fürstlichen Landesregierung spätestens bis zum 3. Juli mit Bericht vorzulegen.

§ 7.

Von den eingegangenen Beträgen werden die von der Staatskasse geleisteten Vorschüsse gedeckt. Etwaige Ueberschüsse oder Fehlbeträge werden auf die für das nächstfolgende Jahr auszuschreibenden Jahresbeiträge in Anrechnung gebracht.

§ 8.

Währlich im Januar ist über die im verfloßenen Jahre vorgekommenen Entschädigungsfälle vom Fürstlichen Landratsamt eine Aufstellung unter Benutzung des als Anlage 2 beigelegten Musters an die Fürstliche Landesregierung einzureichen.

§ 9.

Die Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1898 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1898 (Gesetzsammlung S. 27), betreffend die Gewährung von Entschädigung für infolge von Mißbrand gefallene oder getödete Kinder, verliert ihre Gültigkeit.

Greiz, den 16. Januar 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Webing.

Anlage 1.

Aufstellung

der am 19.....

in der

Gemeinde

vorhanden gewesen

Pferde, Maulesel, Maultiere und Kinder

(Datum)

Der Gemeindevorstand.

5.		6.		7.		8.
Gesamtsumme der Beiträge		Bezahlte		Händelände		Bemerkungen
K	S	K	S	K	S	

Anlage 2.

Auf

über die Entschädigungen, die
vom 4. August 1912 zum Viehseuchengesetz

I.	II.	III.			IV.								V.			VI.	
		Tiergattung			Krankheit								Todesart				
Nr.	Namen der Tierbesitzer	1.	2.	3.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.		
		Rauentleh	Pferde	Esel, Maultiere, Maultesel	Stoß	Loßmut	Maul- und Rauentleuche	Zungenleuche	Zubertulose	Milzbrand	Rauischbrand	Blind- und Rinderleuche	auf poligeltliche Anordnung	a. die Tötung war bereits poligeltlich angeordnet	b. die Tötung war noch nicht poligeltlich angeordnet	infolge poligeltlich angeordneter Zimpfung	
																46	3

Anmerkung: In den Abteilungen III, IV, V ist die
Dasselbe gilt für Spalte XI, wenn der Ge
Sonst ist die Anteilquote einzutragen (s. B.:

6. **Regierungs-Verordnung**

vom 25. Januar 1913,

betreffend die Aenderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes
über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 ergangenen
Vorchriften vom 20. März 1903.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Regenten wird in Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 20. März 1903, (Gesetzsammlung S. 30) betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 536 ff.) auf Grund des § 8 des genannten Gesetzes verordnet, was folgt:

Ausführungsbehörde bei der Unfallfürsorge für diejenigen Gefangenen, für welche nach § 7 Absatz 1 des Reichsgesetzes die Unfallfürsorge durch das Fürstentum zu erfolgen hat, ist das beim Fürstlichen Landratsamt errichtete Versicherungsamt.

Zu übrigen bewendet es bei den Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 20. März 1903.

Wreiz, den 25. Januar 1913.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 24. April 1913.)

7. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. Februar 1913,
betreffend die Bezeichnung der statistischen Stelle Vereinigter
Thüringischer Staaten in Weimar.

Die Bezeichnung der gemeinschaftlichen statistischen Stelle in Weimar:
„Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten“ ist in die Bezeichnung
„Thüringisches Statistisches Amt“
abgeändert.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weiß, den 6. Februar 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

8. Höchste Verordnung

vom 24. Februar 1913,

die Befreiung vom Aufgebot vor Eheschließungen betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erbsprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

folgendes:

Einziger Paragraph.

Im Falle dringenden Bedürfnisses ist die Fürstliche Landesregierung ermächtigt, sofern beide Verlobte Reichseinländer sind, die Befugnis zur Befreiung vom Aufgebot auf den Standesbeamten zu übertragen, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Abdruck Unseres Fürstlichen Insignels versehen lassen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 24. Februar 1913.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(gegez.) v. Mebing.

9. **Regierungs-Verordnung**

vom 15. April 1913

über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken sowie der Meßgeräte der Prüfstämter für Textilwaren (Konditionieranstalten).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürst-Regenten wird in Ergänzung des § 14 Absatz 2 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 (Gesetzsammlung Seite 105 ff.) sowie Abänderung des § 2 des Nachtrags vom 29. Juni 1870 zu der Verordnung vom 12. Februar 1858, die Einrichtung eines Eichamtes und dessen Geschäftsobliegenheiten betreffend (Gesetzsammlung Seite 42 f.), und auf Grund der §§ 15, 23 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349 ff.) folgendes bestimmt:

a) **Wagen und Gewichte in den Apotheken.**

§ 1.

Die in den Apotheken benutzten Wagen und Gewichte müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit und ihrer Genauigkeit den Vorschriften der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichs-Gesetzblattes von 1911) entsprechen. Alle 2 Jahre sind sie durch das Oberreichamt einer Prüfung zu unterziehen.

Auf chemische Wagen und auf die Wagen nach Mohr oder Westphal finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 2.

Die Prüfung soll in der Regel in der Apotheke, sie kann aber auch beim Oberreichamte vorgenommen werden.

Soweit nicht besondere Anträge des Apothekers vorliegen, gibt das Oberreichamt tunlichst 3 Tage vor der Prüfung dem Apotheker davon Nachricht.

§ 3.

Bei den richtig befundenen Wagen und Gewichten ist weder ein Eichstempel noch ein Jahresstempel aufzubringen. Der Apotheker hat unrichtig befundene Wagen und Gewichte tunlichst sofort berichtigen zu lassen.

Die ihrer Beschaffenheit nach unzulässigen oder keiner Berichtigung fähigen Wagen und Gewichte dürfen in der Apotheke weder benutzt noch bereit gehalten werden.

§ 4.

Ueber das Ergebnis der Prüfung hat der Eichbeamte eine vom Obergerichte vorzuschreibende Bescheinigung auszustellen. Der Apotheker hat die Bescheinigung aufzubewahren und sie bei der Apothekenrevision dem Revisionsbeamten vorzulegen. Der Eichbeamte hat eine Abschrift der Bescheinigung dem Obergerichte einzureichen.

§ 5.

Für die Prüfung werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Nachreichung vom 14. Januar 1913 (Gesetzsammlung S. 5 ff.) erhoben, mit einem Zuschlag von 5 M. für Prüfungen außerhalb der Amtsstelle des Obergerichtes.

b) Meßgeräte der Prüfämter für Textilwaren (Konditionieranstalten).

§ 6.

Die Prüfungen sind durch das Obergericht möglichst in dem Prüfamt selbst vorzunehmen. Das Obergericht kann einen Teil dieser Prüfungen durch das Eichamt ausführen lassen.

Der § 2 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Meßgeräte — Spalte 1 der nachstehenden Aufzeichnung — werden mit den Normalen der Spalte 2 verglichen und haben die in Spalte 3 festgesetzten Fehlergrenzen innezuhalten:

1	2	3
<p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Längenmaße.</p> <p>a) Maßstäbe.</p> <p>b) Präzisionshohel von Metall von verschiedenem Umfang, z. B. 1 m, 1,125 m, 1,428 m usw.</p>	<p>die Gebrauchsnormalen des Eichamtes.</p> <p>ein stählernes, von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission für diesen Zweck beglaubigtes Wandmaß.</p>	<p style="text-align: center;">Fehlergrenze.</p> <p>Eichfehlergrenze der Handelsmaßstäbe (z. B. für 1 m aus Messing: $\pm 0,5$ mm). $\pm 2,5$ mm für 1 m.</p>

1	2	3
II.		
Wagen. 1)		
a) Gleicharmige Balkenwagen bis einschließlich 20 kg Tragkraft.	ein eichamtlicher Kontrollnormalmaß, Präzisionsgewichte des Eichamtes gegebenenfalls die entsprechenden Gewichte des Prüfamts (vgl. III c).	Fehlergrenze der Eichamtswagen (z. B. für eine 5 kg Wage bei 5 kg Belastung ± 250 mg " 1 " " ± 80 ").
b) Gleicharmige Wagen höherer Tragkraft, sowie ungleicharmige Wagen (Dezimalbrücken- oder Laufgewichtswagen).	die Gebrauchsnormale des Eichamtes.	Bei voller und bei $\frac{1}{10}$ der Tragkraft: $\frac{1}{10000}$ der Belastung; (z. B. für eine Dezimalbrückenwaage von 150 kg Tragkraft: ± 30 g).
III.		
Gewichte.		
a) Präzisionsgewichte von 1 mg bis 50 kg	die eichamtlichen Gebrauchsnormale oder Kontrollnormale für Präzision, gegebenenfalls die entsprechenden Gewichte des Prüfamts (vgl. III b oder c).	Eichfehlergrenze der Präzisionsgewichte (z. B. für 1 kg ± 200 mg " 1 g ± 2 ").
b) Gebrauchsnormalgewichte für Präzision von 1 mg bis 50 kg oder	die Kontrollnormale für Präzisionsgewichte des Obereichamtes.	Fehlergrenze der Eichamtsgebrauchsnormale f. Präzision (z. B. für 1 kg ± 80 mg " 1 g $\pm 0,8$ ").
c) Kontrollnormalgewichte für Präzision von 1 mg bis 20 kg	die Hauptnormale des Obereichamtes.	Fehlergrenze der Eichamtskontrollnormale f. Präzision (z. B. für 1 kg ± 20 mg " 1 g $\pm 0,2$ ").

Anm. 1). Bei der etwaigen Beglaubigung von Neigung-Feigerwagen zur Wärmemenge-Ermittlung kann hinsichtlich der zweckmäßigsten Einrichtung, der Prüfung sowie der Prüfungsmittel die Befestigung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission vom 3. Juni 1910 (i. Mitteilungen der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, 3. Heft Nr. 12 S. 135 ff.) als Anhalt dienen.

§ 8.

Die Prüfung und Nachprüfung der zur Konditionierung gebrauchten Wagen ist sowohl ohne, als mit Erwärmung des Konditionier-Apparates, gegen dessen Strahlung die Wagen mit guten Schutzvorrichtungen versehen sein sollen, vorzunehmen.

§ 9.

Das stählerne Bandmaß (§ 7 I Spalte 2) ist der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission alle 4 Jahre zur Prüfung einzusenden.

§ 10.

Soweit die Geräte nicht vollkommen den Vorschriften der Eichordnung für das Deutsche Reich entsprechen, darf das Eichzeichen (Stempelzeichen) als Beglaubigungszeichen nicht benutzt werden. Es genügt in diesen Fällen die Anbringung einer laufenden Nummer und der Ordnungszahl des Prüfungsjahres an geeigneter Stelle. Letztere ist in jedem Falle anzubringen.

§ 11.

Wegen der Gebühren für die Prüfung findet § 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Präzisionswaage (§ 7 Ib Spalte 1) die Gebührenerrechnung wie bei Präzisionsmaßstäben erfolgt.

Weiz, den 15. April 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

10. Gesetz

vom 19. April 1913,

betreffend Gewährung von Staatszuschüssen zur Besoldung der
Volksschullehrer und -Lehrerinnen.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

rc.

rc.

rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Schulgemeinden des platten Landes erhalten zur Lehrer- und Lehrerinnenbesoldung Zuschüsse aus der Staatskasse in Höhe der von ihnen kraft gesetzlicher Verpflichtung zu gewährenden Alterszulagen.

Diese Zuschüsse sind vierteljährlich nachzahlungsweise zu gewähren.

§ 2.

Die Stadtgemeinden erhalten gleichfalls Zuschüsse zur Besoldung ihrer Volksschullehrer und -Lehrerinnen in vierteljährlichen Nachzahlungen.

Bei Berechnung der für die einzelnen Etatjahre zu gewährenden Zuschüsse sind die Gesamtsummen an Alterszulagen zu Grunde zu legen, welche sich für das zunächst zurückliegende Etatjahr in jeder der beiden Städte für ihre Volksschullehrer und -Lehrerinnen insgesamt ergeben hätten, wenn bei der Alterszulagenberechnung die für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen des platten Landes gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze angewendet wären; bei Berechnung der Zuschüsse für das Etatjahr 1913 gilt als das zunächst zurückliegende Etatjahr die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Von den hiernach sich herausstellenden Gesamtschulden werden 33 1/2 v. H. für die Stadt Greiz und 50 v. H. für die Stadt Heusenroda als Zuschuß zur Besoldung der dortigen Lehrer und Lehrerinnen gewährt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1913 ab in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 19. April 1913.

(L. S.)

(ges.) **Heinrich XXVII.**

(ges.) v. Mebing.

11. Gesetz

vom 19. April 1913,

die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Keuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Keuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein,

rc.

rc.

rc.

Regent des Fürstentums Keuß Älterer Linie,

auf Grund der §§ 1034, 1037, 1038 der Reichsversicherungsordnung mit Zustimmung des Landtags folgendes:

§ 1.

Auf die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Fürstentum finden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch insoweit Anwendung, als landesrechtliche Bestimmungen zugelassen sind.

§ 2.

Für alle nach den §§ 915 ff. der Reichsversicherungsordnung versicherten Betriebe, die im Fürstentum ihren Sitz haben, besteht eine Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Greiz. Sie führt den Namen: „Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Fürstentum Neuh Kellterer Linie“.

§ 3.

Alle Unternehmer mit nicht mehr als 3000 M. land- und forstwirtschaftlichem Einkommen sind samt ihren Ehegatten nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes gegen Betriebsunfälle versichert.

Die Satzung bestimmt wegen der Berechnung dieses Einkommens das Nähere.

§ 4.

Familienangehörige unter 10 Jahren, die im Betrieb beschäftigt werden, sind versicherungsfrei.

§ 5.

Die Satzung muß auch bestimmen

1. über die Veranlagung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, mit denen eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden ist, oder von Grundstücken, die mit Grundsteuereinheiten nicht belegt oder von Entrichtung der Grundsteuer frei sind,
2. darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und in welchem Verfahren für Nebenbetriebe, sowie mitversicherte gewerbliche Betriebe und Tätigkeiten besondere Beiträge zu erheben sind.

§ 6.

Wählbar zu Mitgliedern des Genossenschaftsvorstands, der Genossenschaftsversammlung und, soweit Vertrauensmänner bestellt werden, zu solchen sind die Mitglieder der Genossenschaft, ihre gesetzlichen Vertreter sowie bevollmächtigte Betriebsleiter. Nicht wählbar ist, wer nicht den Anforderungen des § 12 der Reichsversicherungsordnung entspricht.

§ 7.

Die Beiträge werden auf die Betriebsunternehmer jährlich nach Maßgabe der Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirtschafteten land-

und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum treffenden Einheiten entfallen, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen umgelegt, die nach den §§ 5, 8 und 9 dieses Gesetzes getroffen sind. Der Umlegung der Beiträge ist diejenige Zahl der Grundsteuereinheiten zu Grunde zu legen, welche am Schlusse des Kalenderjahres, für das die Umlegung erfolgt, auf den fraglichen Grundstücken ruht.

Die Säzung kann bestimmen, daß die Beiträge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären. Solchenfalls findet § 1009 Absatz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

Das Fürstliche Katasterbureau hat in diesem Fall der Verusagenossenschaft auf ihre Kosten die erforderlichen Unterlagen nach näherer Anweisung Fürstlicher Landesregierung zu beschaffen.

Veränderungen in der Veranlagung einzelner Grundstücke zur Grundsteuer sowie Veränderungen im Besitz der beitragspflichtigen Grundstücke hat das Fürstliche Katasterbureau alljährlich bis zum 10. Januar für das abgelaufene Jahr dem Genossenschaftsvorstand mitzuteilen.

§ 8.

Gehören außerhalb des Fürstentums liegende Grundstücke zu einem Betrieb, der seinen Sitz im Fürstentum hat, so sind sie vom Genossenschaftsvorstand bezogen von diesem beauftragten Sachverständigen nach Grundsteuereinheiten abzuschätzen. Letztere sind den nach § 7 ermittelten Grundsteuereinheiten zuzuzählen.

Die Abschätzung kann erfolgen unter Zugrundelegung der auf den Grundstücken nach den Ordnungen ihres Staats ruhenden Steuereinheiten nach einem zu erörternden und festzustellenden Verhältnis des Wertes einer Grundsteuereinheit in dem fraglichen Bundesstaat zu dem einer Grundsteuereinheit im Fürstentum.

§ 9.

Für Unternehmer, die betriebsfremde oder im Betrieb beschäftigte, aber nicht versicherungspflichtige Personen versichern, sowie für diejenigen nicht versicherungspflichtigen Unternehmer, welche sich selbst versichern, und für diejenigen Personen, bezüglich deren bei Berechnung der Rente ein höherer als der Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde gelegt wird, hat die Säzung Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen festzusetzen.

§ 10.

Gefahrklassen werden nicht gebildet.

§ 11.

Der Genossenschaftsvorstand teilt den Gemeindevorständen Verzeichnisse mit, aus denen sich ergibt, welche Betriebe der Gemeinde der Genossenschaft zugerechnet werden. Aus dem Verzeichnis müssen die Zahl der beitragspflichtigen Grundsteuer-Einheiten und die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse ersichtlich sein.

Der Gemeindevorstand legt diese Verzeichnisse 2 Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus und macht den Beginn dieser Frist auf ortübliche Weise bekannt.

Binnen einer weiteren Frist von einem Monat können die Beteiligten wegen Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Zahl der beitragspflichtigen Einheiten und die sonstigen Unterlagen für die Veranlagung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben.

§ 12.

Jeden neu eröffneten Betrieb hat der Gemeindevorstand durch Vermittelung des zuständigen Versicherungsamts dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.

Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Bejaht er sie, so eröffnet er es schriftlich dem Unternehmer oder sonstigen Beitragspflichtigen (§ 7 Abs. 2) unter Mitteilung der für die Veranlagung maßgebenden Unterlagen. Der Beitragspflichtige kann hiergegen binnen Monatsfrist beim Genossenschaftsvorstand Einspruch einlegen.

Verneint der Genossenschaftsvorstand die Zugehörigkeit, so findet § 967 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

§ 13.

Enthält die Satzung eine Vorschrift nach § 7 Absatz 2, so hat der Genossenschaftsvorstand außer dem für die Umlegung der Beiträge erforderlichen Verzeichnis (§§ 11, 12) ein Unternehmerverzeichnis zu führen. Die Gemeindevorstände haben ihm die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auch jeden Wechsel in der Person des Unternehmers alljährlich bis zum 10. Januar für das abgelaufene Jahr mitzuteilen.

§ 968 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

§ 14.

Der Genossenschaftsvorstand berechnet den Betrag, der auf jeden Zahlungspflichtigen zur Deckung des Gesamtbetrags entfällt, und stellt die Heberolle auf.

Auszüge aus der Heberolle stellt er den Gemeindevorständen beziehungsweise den Ortspolizeiverwaltern der einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen fürstlichen Forsten, der Kammergüter Bölau mit Rothenthal, Großlitz, Lunzig und Burgl und der erkmunalisierten Rittergüter zu.

§ 15.

Der Auszug aus der Heberolle muß diejenigen Angaben enthalten, welche erforderlich sind, um die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu prüfen.

Der Gemeindevorstand legt den Auszug 2 Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus und macht das auf ordentliche Weise bekannt.

Innerhalb weiteren 2 Wochen kann der Zahlungspflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand schriftlich Einspruch erheben.

Widert sich der Beitrag, so ist der Ausfall im nächsten Jahr zu decken.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch gezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag gezahlt worden ist, so kann die Rückerstattung verlangt werden. Auf den Antrag ergeht ein schriftlicher Bescheid des Genossenschaftsvorstands. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Heberolle (Abj. 2).

§ 16.

Der Gemeindevorstand übersendet die Auszüge nach Auslegung dem Ortssteuereinnahmer, der die Beträge einzuziehen und an die zuständige Bezirkssteuereinnahme abzuliefern hat. Für die einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen fürstlichen Forsten, fürstlichen Kammergüter und Rittergüter tun dies unmittelbar die Zahlungspflichtigen.

Fürstliche Landesregierung bestimmt die Vergütung der Ortssteuereinnahmer.

Die Bezirkssteuereinnahme schiebt die nicht eingehenden Beträge bis zum Umlageverfahren des nächsten Jahres vor.

Rückständige Beträge, Vorschüsse auf die Beträge (§§ 1011, 738 der Reichsversicherungsordnung) und die im Fall einer Betriebeinstellung etwa zu leistenden Sicherheitsbeträge (§ 972 Biffer 11 a. a. O.) werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

Der Anspruch auf rückständige Beträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie hätten gezahlt werden müssen.

Un einzuziehende Beträge fallen der Genossenschaft zur Last und sind bei dem Umlageverfahren des nächsten Jahres zu decken.

§ 17.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 30. Dezember 1903 (Gef.-S. S. 96) und die Regierungsverordnung vom 12. Dezember 1904 (Gef.-S. S. 198) sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit dem Abdruck Unseres Fürstlichen Insignels versehen lassen.

Gegeben Neue Burg Weich, den 19. April 1913.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(gez.) v. Meding.

Abj. 2) wird auf ein Viertel des letzten Dienst Einkommens des Verstorbenen (§ 31 des Gesetzes vom 2. April 1860, § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1864) erhöht.

Bei mehr als 5 Dienstjahren des Verstorbenen beträgt die Pension mindestens 360 Mark, jedoch keinesfalls mehr als 30 Prozent des letzten Dienst Einkommens des Verstorbenen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Pensionsbezüge Anwendung. Die nach § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1910 zu gewährenden Pensionserhöhungen kommen für die Hinterbliebenen in Bezugfall.

§ 2.

Die Witwenversorgung wird unter den gesetzlich sonst gegebenen Voraussetzungen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgedehnt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1913 in Kraft.

Begeben Schloß Ofterstein, den 5. Mai 1913.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(ggg.) v. Meding.

13. Landtagsabschied

für den sechzehnten ordentlichen Landtag.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Reuß Älterer Linie urkunden

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
 von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
 von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie:

Am Schluß des von Uns auf den 28. Januar laufenden Jahres einbe-

rufenen ordentlichen Landtags des Fürstentums eröffnen Wir in Gemäßheit des § 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Entscheidung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen, wie folgt:

Die Vorlagen an den Landtag anlangend, so haben die Gesetze

1. betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft,
2. betreffend Gewährung von Staatszuschüssen zur Befolgung der Volksschullehrer und -lehrerinnen,

bereits durch deren in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtags erfolgten Erlaß ihre Erledigung gefunden.

Die Gesetze

3. über das Fortbildungsschulwesen,
4. die Landrentenbank betreffend,
5. die Kosten des Berufungswertfahrens in Staatssteuerfachen betreffend,
6. den Landtag betreffend,
7. die Entschädigung der an Gehirn-Rückenmarkentzündung oder Gehirn-entzündung gefallenem Pferde betreffend,
8. zur Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen von Staatsbedienten, Geistlichen, Lehrern und Kirchenbedienten,

werden im übrigen mit den vom Landtage beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen publiziert werden. Den von dem Landtage bei Beratung des zuletzt genannten Gesetzes beantragten Zusatz einer weiteren Pensionserhöhung bei mehr als 25 Dienstjahren des Verstorbenen haben Wir nicht genehmigen können.

Was den vom Landtage ausgesprochenen Wunsch auf Aufhebung des § 71 Absatz 4 der Verfassung anlangt, so wird derselbe von Uns in wohlwollende Erwägung gezogen werden. In Verbindung mit der Gesetzesvorlage, den Landtag betreffend, haben Wir dem Wunsche nicht stattgeben können.

Ferner haben die Vorlagen an den Landtag, betreffend

9. die Haushaltspläne für die Etatjahre 1913, 1914 und 1915,
10. die Prüfung der Landeskasernenrechnungen auf die Jahre 1909, 1910 und 1911,
11. die Rechnungen über die Verwendung des Fonds für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuerficherheit für die Jahre 1909, 1910 und 1911,
12. die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Landfrankenhausgrundstück,
13. einmalige Aufwendungen aus den verfügbaren Ueberschüssen der letzten Finanzperiode,

14. die Verbesserung der Straße Greiz-Fraureuth in der Nähe des Mittergutes Unterreudnitz,
 15. Beitrag an die Stadtgemeinde Greiz zum Neubau der oberen Elsterbrücke in Greiz,

ihre Erledigung gefunden, indem Wir die Erklärungen des Landtags entgegen genommen und die von Landtage zu einigen dieser Vorlagen beantragten Aenderungen im übrigen genehmigt haben; den bei Beratung des Staatshaushaltplanes beschlossenen einheitlichen Antrag auf Erhöhung der Zuschüsse an die Stadtgemeinde Greiz für das Gymnasium mit Realschule, und an die Stadtgemeinde Zeulenroda für die Realschule, sowie auf Einstellung eines weiteren Betrags unter Kap. XIX A des Staatshaushaltplanes für bestimmte landwirtschaftliche Zwecke, sowie den bei Beratung der Vorlage über einmalige Aufwendungen aus den verfügbaren Ueberschüssen beschlossenen Antrag auf Erhöhung der Zuwendungen an die Schulgemeinden zu den Schulbauten haben Wir nicht genehmigen können.

Das von dem Landtage bei Beratung der Vorlage, betreffend die Verbesserung der Staatsstraße Greiz—Fraureuth in der Nähe des Mittergutes Unterreudnitz, beschlossene Ersuchen, in jeder kommenden Etatperiode aus den Ueberschüssen weitere Mittel für den späteren Bau einer neuen Straßenstrecke durch das Wiesengelände vor dem Orte Reudnitz zurückzustellen, werden Wir in weitere Erwägung ziehen.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zu Befundung des Vorstehenden gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und unter Bedrückung Unseres Fürstlichen Insigniels Höchst-eigenhändig vollzogen.

Gegeben Schloß Thallwitz, den 14. Mai 1913.

(L. S.)

(ges.) Heinrich XXVII.

(ges.) v. Meding.

14. Gesetz

vom 18. Mai 1913,
den Landtag betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,
rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtages folgendes:

Artikel I.

Verfassungsänderungen.

§ 1.

Die §§ 53, 54 der Verfassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 53.

Das gesamte Fürstentum Reuß Älterer Linie hat eine Landesvertretung, durch deren Mitwirkung innerhalb des in dieser Verfassung bezeichneten Bereichs die Festigkeit und Stetigkeit in der Staatsverwaltung erhalten und größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustands gewährt werden soll.

Die Landesvertretung besteht aus fünfzehn Abgeordneten. Jeder Abgeordnete hat einen Stellvertreter.

Drei von ihnen ernennet der Landesherr, zwei werden von den bis 1867 landtagsfähigen Rittergutsbesitzern, die einen Ritterstuhl im Land haben, sowie von den übrigen Besitzern gebundener Güter mit wenigstens 150 Morgen Areal aus ihrer Mitte gewählt und sieben von den übrigen wahlberechtigten Landesangehörigen

nämlich zwei von der Stadt Greiz, einer von der Stadt Zeulenroba, drei von den Landgemeinden der ehemaligen Herrschaft Greiz und einer von denen der ehemaligen Herrschaft Burgl. Dazu kommen die ersten und als ihre Stellvertreter die zweiten Bürgermeister von Greiz und Zeulenroba sowie ein Abgeordneter, den samt seinem Stellvertreter die Gemeindevorsteher des platten Landes aus ihrer Mitte wählen.

§ 54.

Das Mandat der nach § 53 ernannten bzw. gewählten Abgeordneten und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre.

Im Falle einer Auflösung des Landtags scheidet von den dann neu zu ernennenden bzw. neu zu wählenden Abgeordneten und Stellvertretern drei Jahre nach dem ersten Zusammentreten des neuen Landtags aus:

ein vom Landesherren ernannter und ein aus der Klasse der Grundbesitzer gewählter Abgeordneter sowie sein Stellvertreter,

ferner vier in allgemeinen Wahlen gewählte Abgeordnete und Stellvertreter. Die Personen der Ausscheidenden bestimmt das Los, das der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des letzten Landtags zieht. Nach weiteren drei Jahren scheidet dann die sieben anderen ernannten bzw. gewählten Abgeordneten und Stellvertreter aus.

Wird vor Ablauf der sechsjährigen Wahlzeit die Stelle eines Abgeordneten oder die eines Stellvertreters erledigt, so hat Fürstliche Landesregierung für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl zu veranstalten, außer wenn der zu Wählende voraussichtlich nur kurze Zeit Abgeordneter oder stellvertretender Abgeordneter sein würde. Der Gewählte tritt in jeder Hinsicht an die Stelle seines Vorgängers.

Das Mandat des von den Gemeindevorstehern des platten Landes gewählten Abgeordneten bzw. das seines Stellvertreters erlischt, wenn er aufhört, Gemeindevorsteher zu sein. Es lebt wieder auf, falls sein Träger aufgehört hatte, Gemeindevorsteher zu sein, weil seine Wahlzeit abgelaufen war, und er sodann wiedergewählt bzw. wiederbestätigt worden ist.

Die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern erfolgt lediglich auf Anordnung Fürstlicher Landesregierung nach Maßgabe des Wahlgesetzes.

§ 2.

In § 55 der Verfassung werden die Worte „Besitz eines eigenen Hausstands“ ersetzt durch „Wohnsitz im Fürstentum seit einem Jahr“.

§ 58 a. a. O. wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, falls er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens 3 Jahren im Fürstentum wohnt.

An die Stelle des § 59 a. a. O. tritt folgende Bestimmung:

Der Gewählte kann die Wahl ausschlagen. Er kann sein Mandat außer der Zeit des Landtags jederzeit niederlegen, während des Landtags nur aus wichtigen Gründen, über deren Tristigkeit der Landtag entscheidet.

§ 82 Abs. 1 a. a. O. erhält folgende Fassung:

Beratungen des Landtags können nur stattfinden, wenn mindestens 8 Abgeordnete anwesend sind. Eine gültige Beschlusfassung setzt die Anwesenheit von mindestens 10 Abgeordneten voraus. Sind infolge der Beschlussunfähigkeit des Landtags Regierungsvorlagen unerledigt geblieben, so findet auf Antrag Fürstlicher Landesregierung spätestens nach 1 Woche eine neue Sitzung statt; in ihr ist der Landtag beschlussfähig, falls mindestens 8 Abgeordnete anwesend sind.

In § 90 a. a. O. fallen die Worte „die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Abgeordneten“ fort.

Artikel II.

Wahlverfahrens- und Wahlbezirksänderungen.

1. Verfahren bei allgemeinen Wahlen.

§ 3.

In den aus dem Gesetz vom 31. Dezember 1883, die Abänderung der Beilage A zu § 19 des Gesetzes vom 24. April 1887 über die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend (Gesetzsammlung 1884 Seite 5), und dem Abänderungsgesetz dazu vom 23. Januar 1901 (Gesetzsammlung Seite 5) ersichtlichen, nach Maßgabe des § 21 abgeänderten Wahlbezirken wird in Zukunft je ein Abgeordneter und ein Stellvertreter für ihn in direkter Wahl gewählt.

§ 4.

Jeden Wahlbezirk teilt Fürstliche Landesregierung zum Zwecke der Stimmenabgabe in Abteilungen ein, die, soweit nicht Zweckmäßigkeitdrücksichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Keine Wahlabteilung darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten Volkszählung haben.

Die Wahlen in den Wahlabteilungen leiten Wahlvorsteher, die zwei oder drei Beisitzer und einen Schriftführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben. Diese Personen bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bestellt in jedem Wahlbezirk der von Fürstlicher Landesregierung zu ernennende Wahlkommissar.

Lehterer ermittelt auch in öffentlicher Sitzung, zu der jeder Wähler Zutritt hat, das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Dabei zieht er zwei oder drei Beisitzer und einen Schriftführer aus der Mitte der Wähler zu. Er verpflichtet sie durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer erhalten 2 Mk. Vergütung.

Sie dürfen ihre Mitwirkung bei Wahlen nur aus wichtigen Gründen versagen, über deren Triftigkeit, falls sie nicht der Wahlvorsteher bzw. Wahlkommissar anerkennt, kaiserliche Landesregierung entscheidet. Lehtere verhängt über Personen, die sich grundlos weigern, Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk.

§ 5.

Für jeden Gemeindebezirk und, wenn er in mehrere Wahlbezirke zerfällt, für jeden Wahlbezirk, legt der Gemeindevorstand eine Liste an, in welche die Wähler nach Zu- und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag öffentlich auszuliegen, und es ist dies zuvor unter Hinweis auf die Einspruchsfrist in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung unter Vorbringung der Beweismittel bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Falls dieser sie nicht sofort als begründet anerkennt und demgemäß die Liste berichtigt, entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde endgiltig, spätestens 1 Woche vor der Wahl. Auf Grund dieser Entscheidung wird die Liste, falls nötig, berichtigt und sofort geschlossen.

Wählen kann jeder, der in der Liste steht, falls er nicht am Wahltag außerhalb des Wahlbezirks wohnt.

Bei einzelnen Neuwahlen, die innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Listen nicht.

Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, können von den Wählerlisten Abschriften genommen werden.

§ 6.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Sie beginnt damit, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 7.

Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben. Lehtere müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Die Wähler haben auf einem und demselben Stimmzettel die Namen des Kandidaten, für den sie stimmen wollen, und darunter den seines Stellvertreters anzugeben. Die Personen der zu Wählenden müssen so deutlich bezeichnet sein, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Sonst sind die Stimmzettel ungültig.

Letztere sind in amtlich abgestempelten Umschlägen abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und undurchsichtig sein.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorjorge dafür zu treffen, daß die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge legen können.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf ihm wird ein verschließbares, undurchsichtiges Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Bei der Auszählung wird festgestellt, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf dieselben Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

§ 8.

Die Wähler nehmen von einer Person, die der Wahlvorsteher in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufstellt, einen Umschlag entgegen. Dann gehen sie in den Nebenraum oder an den Nebentisch, stecken dort ihren Stimmzettel in den Umschlag, treten an den Vorstandstisch, nennen ihre Namen sowie auf Erfordern ihre Wohnung und übergeben, nachdem die Namen in der Wählerliste aufgefunden sind, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in die Umschläge zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Zurückzuweisen sind Stimmzettel, die nicht in amtlich abgestempelten Umschlägen liegen, desgleichen Umschläge, die gekennzeichnet sind.

Stimmzettel dürfen im Wahllokal nicht ausgelegt oder verteilt werden.

§ 9.

Ein Mitglied des Wahlvorstands vermerkt die Stimmenabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 10.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller in einem Wahlbezirk gültig abgegebenen Stimmen erlangt hat. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so veranstaltet der Wahlkommissar zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, spätestens einen Monat nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl eine engere Wahl. Letztere findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlkommissar zieht, und zwar gegebenenfalls auch darüber, welcher von zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl zur engeren Wahl mit einem Dritten kommt.

§ 11.

Ueber die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Prüfung des Landtags (vergl. § 61 der Verfassung) der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Die Stimmzettel sind in 2 versiegelten Paketen, nach gültigen und ungültigen Betiteln getrennt, zwecks Prüfung durch den Landtag der Niederschrift über die Wahl beizufügen.

§ 12.

Die Wahlen finden an einem Tag statt, den Fürstliche Landesregierung bestimmt.

Die Wahlkommissare veröffentlichen diesen Tag alsbald nach Anberaumung im Amts- und Verordnungsblatt und geben dabei die Wahllokale bekannt. Dasselbe tun auf ihre Veranlassung die Gemeindevorstände in ortsüblicher Weise.

Die Wahlzeit bestimmt der Wahlkommissar. Sie dauert mindestens vier Stunden.

§ 13.

Die Gewählten werden vom Wahlkommissar von ihrer Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie haben sich binnen acht Tagen nach Behändigung dieser Mitteilung gegenüber dem Wahlkommissar über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären.

Ist jemand gleichzeitig in verschiedenen Wahlbezirken gewählt, so hat er dem Wahlkommissar mitzuteilen, welche Wahl er annimmt.

Eine Annahme unter Protest oder unter Vorbehalt oder Stillschweigen innerhalb der gesetzlichen Erklärungsfrist gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 14.

Die Kosten der durch die Wahl veranlaßten Bekanntmachungen der Ge-

meinebedorftände tragen die Gemeinden. Sie ftellen auch die Wahllokale und Wahlurnen zur Verfügung. Die anderen Koften trägt der Staat.

§ 15.

Alle entgegenftehenden Beftimmungen, insbefondere Abfchnitt III des Wahlgefes vom 24. April 1867 (Gefefammlung S. 67), find aufgehoben.

2. Verfahren bei der Wahl von Gemeinbedorftehern des platten Landes.

§ 16.

Die Gemeinbedorftehcr des platten Landes bezw. ihre Stellvertreter wählen den aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten und feinen Stellvertreter, getrennt nach Amtögerichtsbezirken, in Verfammlungen, welche die Fürftliche Landesregierung an drei im Einladungsfehreiben näher zu bezeichnende Orte einberuft.

Fürftliche Landesregierung befteht aus der Mitte der Gemeinbedorftehcr je einen Wahlleiter, Stellvertreter für ihn und Schriftführer.

Gewählt wird nur, falls mindestens 2/3 der Wahlberechtigten erschienen find. Andersfalls beraumt der Wahlleiter auf Koften der ohne genügende Entfchuldigung Ausgebliebenen einen neuen Wahltag an. An diefem wird gewählt, auch wenn weniger als 2/3 der Wahlberechtigten erschienen find.

§ 17.

Nur Wahl werden weiße, nicht gekennzeichncte Stimmzettcl ohne Unterfchrift benugt. Fürftliche Landesregierung ftellt fie den Wahlleitern zur Verfügung.

§ 18.

Die zur Wahl Erfchienenen bezeichnen innerhalb oder außerhalb des Wahllokals auf den Stimmzetteln die Perfon deffen, den fie wählen wollen, fo genau, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ift, und übergeben dann die Zettel zufammengcfaltet dem Wahlleiter. Diefer legt fie fofort in ein undurchfichtiges, verdeckt auf dem Borftandstifch ftchendes Gefäß.

Der Abgeordnete und fein Stellvertreter werden jeder befonders gewählt.

§ 19.

Der Wahlleiter ftellt nach Schluß der Wahl deren Ergebnis feft, vollzieht mit dem Schriftführer die Wahlniederfchrift und überfendet diefe mit den abgegebenen Stimmzetteln dem Fürftlichen Landratsamt.

Lehteres ftellt das Ergebnis der drei Wahlhandlungen feft.

§ 20.

Gewählt ift, wer die Mehrheit sämtlicher gültig abgegebenen Stimmen erlangt hat.

Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so findet auf Veranlassung Fürstlicher Landesregierung eine engere Wahl zwischen den beiden Gemeindevorstehern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Beim Stimmengleichheit entscheidet das Los und zwar gegebenenfalls auch darüber, welcher von zwei Gemeindevorstehern mit gleicher Stimmenzahl in die engere Wahl mit einem Dritten kommt. Das Los zieht der Fürstliche Landrent.

3. Zusammensetzung des V. und VI. Wahlbezirks.

§ 21.

Die Zusammensetzung des V. und VI. Wahlbezirks bestimmt sich künftig nach Maßgabe der Anlage.

4. Abänderung des § 15 des Wahlgesetzes vom 24. April 1867 (Ges.-S. S. 67).

§ 22.

§ 15 des Wahlgesetzes vom 24. April 1867 erhält folgenden Zusatz:

An ihm findet die Wahl statt, auch wenn weniger als $\frac{1}{2}$ der Stimmberechtigten erschienen sind.

Artikel III.

Erledigung von Landtagsgeschäften außer der Zeit des Landtags.

§ 23.

Während der Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, erledigt der Vorsitzende bezw. stellvertretende Vorsitzende des letzten Landtags diejenigen Landtagsgeschäfte, für welche nicht die Mitwirkung des Landtags als solchen vorgeschrieben ist. Er kann sich dabei der Mithilfe eines Beamteten bedienen, den ihm Fürstliche Landesregierung zur Verfügung stellt.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt der Fürstlichen Landesregierung ob.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt, abgesehen von den §§ 22, 23, die sofort in Kraft treten, mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem nach § 54 der Verfassung in seiner bisherigen Fassung die Hälfte der jetzt vorhandenen Abgeordneten ausscheidet.

Mit diesem Zeitpunkt erlischt auch das jetzt laufende Mandat der ersten Bürgermeister von Greiz und Zeuzuroda. Ihre Nachfolger in diesem Mandat scheiden mit der zweiten Hälfte der jetzt vorhandenen Abgeordneten aus.

Das Mandat des jetzt vorhandenen Abgeordneten für den V. Wahlbezirk bzw. das seines Stellvertreters läuft auch nach dem im Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt weiter.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Begeben Schloß Thallwitz, den 18. Mai 1913.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(gez.) v. Rebing.

Anlage.

Nr. des Wahlbezirks	Distrikt	Ortschaften	Einwohnerzahl
V.	Herrschaft Greiz	Böhlitz, Naasdorf, Kutzschau mit Heinrichsgrün, Alt- und Neugommla, Obergrochlitz mit Kammergut, Untergrochlitz, Caselwitz, Rothenhof, Dörlau mit Kammergut, Sachwitz.	10389
VI.	Herrschaft Greiz	Roschwitz, Görzsnitz, Gossengrün, Schönbach, Froberggrün, Eubenberg, Bernsgrün mit Rittergut, Frotzschau, Arnsgrün, Dobia, Büna, Schönbrunn, Wolfshain, Pöhlwitz, Hohndorf, Goblau, Leiningen, Wellsdorf, Raitzschau, Erbengrün, Johhaus, Dahlsitz, Ritscharenuth, Neugernsdorf, Tschirma, Bildclauke, Altgernsdorf, Lunzig mit Kammergut, Kühndorf, Gainsberg, Kanern, Hohendölsen mit Rittergut, Neudörfel, Mehla, Brückla, Hain.	9984

15. Verordnung

vom 19. Mai 1913,

die Zählung der Schweine am 2. Juni 1913 betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats soll am 2. Juni 1913 in allen Bundesstaaten eine Zählung der Schweine stattfinden. — Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Bezählt werden die Schweine nach den in der umstehenden Zählungsliste verzeichneten Altersklassen. Die Zählung geschieht mit der Zählungsliste durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. — Größere Gemeindebezirke sind von den Gemeindevorständen in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.

§ 2.

Die Zählungslisten sind am 2. Juni d. J. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen die zu zählenden Schweine von Haushaltung zu Haushaltung ermitteln und in die Liste eintragen. In den Spalten 1 und 2 der Zählungsliste sind sämtliche Häuser (Wohlfte) des Gemeindebezirks ihrer laufenden Nummer nach und in Spalte 3 die Haushaltungsvorstände namentlich aufzuführen, auch wenn in den betreffenden Haushaltungen zu zählende Schweine nicht vorhanden sind. — Wo in den Spalten 4 bis 11 der Liste Zahleneinträge nicht zu machen sind, ist solches mit einem Strich (—) zu bekunden.

Nur in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können die Häuser bzw. Haushaltungen, für welche Einträge nicht zu machen sind, aus der Zählungsliste weggelassen werden.

§ 3.

Die mit der Zählung beauftragten Personen sind von dem Gemeindevorstand gehörig zu unterweisen und zu sorgfältigster Beobachtung dieser Verordnung, die zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände und die Zähler gilt, sowie der der Zählungsliste vorgebrachten Anleitung anzuhalten. Die von den Zählern ausgefüllten Zählungslisten sind von ihnen zu unterschreiben und spätestens bis zum 4. Juni an den Gemeindevorstand abzuliefern.

§ 4.

Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu prüfen. Nach bewirkter und bescheinigter Prüfung haben die Gemeindevorstände des platten Landes die Zählungslisten sofort an das Fürstliche Landratsamt einzureichen, das die Listen bis spätestens zum 9. Juni d. J. portofrei an das Thüringische Statistische Amt in Weimar ein-sendet. Die Gemeindevorstände der Städte haben die Zählungslisten bis zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar dorthin portofrei einzusenden.

§ 5.

Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammenzustellen. — Die Gemeindevorstände werden deshalb angewiesen, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

Weiß, den 10. Mai 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 4.

(Ausgegeben am 24. Mai 1913).

16. Regierungs-Befanntmachung

vom 19. Mai 1913,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Begräbnisverein der Tischler,
Glasler und verwandten Gewerbe zu Greiz betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent dem „Begräbnisverein der Tischler, Glasler und verwandten Gewerbe zu Greiz“ auf geschehenes Ansuchen die Rechtsfähigkeit zu verleihen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 19. Mai 1913.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitsch.

Zu den Auslagen gehören nicht die Bezüge der Mitglieder der Berufungskommission.

§ 4.

Kostenschuldner ist der, welcher mit dem von ihm eingelegten Rechtsmittel unterlegen ist.

Als unterlegen gilt der Beschwerdeführer auch

1. im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels, wahrenfalls jedoch eine Gebühr nicht erhoben wird (§ 1 Ziffer 1),
2. wenn der Berufung zwar durch Vorbescheid teilweise stattgegeben ist, er sich jedoch bei dem Vorbescheid nicht berichtigt und die Berufungskommission den Vorbescheid bestätigt. In diesem Fall kommt jedoch für die Kostenberechnung nur das auf den Vorbescheid folgende Verfahren in Berücksichtigung.

Die Kosten der nach § 10 Ziffer 5 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Dezember 1911 angeordneten Anhörung eines Sachverständigen und die Mehrkosten, welche durch die Huziehung eines auswärtigen Sachverständigen oder durch eine Bücherprüfung auherhalb Ozeis entstehen, können dem Beschwerdeführer auch abgesehen von Absatz 1 und 2 auferlegt werden, sofern nicht diese Maßnahmen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewesen sind.

Ferner können dem Beschwerdeführer vom Falle des Absatz 1 und 2 abgesehen solche Auslagen auferlegt werden, welche durch Ermittlungen im Rechtsmittelverfahren veranlaßt werden, wenn sich seine diesbezüglichen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

§ 5.

Darüber, ob dem Beschwerdeführer Kosten auferlegen sind, hat zu befinden:

1. falls die Sache an die Berufungskommission gelangt ist,
 - a) die Berufungskommission, wenn sie eine Entscheidung in der Hauptsache gibt,
 - b) andernfalls der Vorsitzende der Berufungskommission,
2. falls die Sache nicht an die Berufungskommission gelangt ist, das kaiserliche Steueramt.

Die Entscheidung über die Kostenpflicht kann angefochten werden, ohne daß es einer Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache bedarf, und findet solchenfalls § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch den Vorsitzenden der Berufungskommission, sofern die Sache an letztere gelangt ist, andernfalls durch das kaiserliche Steueramt.

Die Zustellung der Kostennote und die Beiziehung der Kosten, gegebenenfalls zugleich mit den vor dem Oberverwaltungsgericht entstandenen, erfolgt durch Fürstliches Steueramt.

§ 7.

Die Kosten werden erst mit der Unanfechtbarkeit der Hauptsache fällig.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet die Behörde, bei welcher der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an Fürstliche Landesregierung zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung zu erheben. Fürstliche Landesregierung entscheidet endgültig.

§ 8.

Die Behörden sind befugt, von Berechnung von Kosten abzusehen, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf unverschuldeter Unkenntnis der Verhältnisse beruht.

Die Behörden können außerdem sowohl, wenn der Steuerpflichtige Berufung eingelegt und abgelehnt hat, als auch, wenn das Steueramt Berufung eingelegt hat und unterlegen ist, die dem Steuerpflichtigen erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegen.

§ 9.

Mit Ausführung dieses Gesetzes wird Fürstliche Landesregierung betraut.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Charlwitz, den 19. Mai 1913.

(L. S.)

(ges.) **Heinrich XXVII.**

(ges.) v. Meding.

18. Gesetz
vom 23. Mai 1913,
die Landrentenbank betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Fiebenundzwanzigste
von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,
rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,
mit Zustimmung des Landtags folgendes:

Einziger Paragraph.

§ 1 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend (Ges.-S. S. 9), wird insoweit aufgehoben, als darin bestimmt wird, daß die Landrentenbank durch das Katasterbureau oder ein damit beauftragtes Bankinstitut mit verwaltet werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Abdruck Unseres Fürstlichen Insigels versehen lassen.

Gegeben Schloß Thallwitz, den 23. Mai 1913.

(L. S.)

(ges.) **Heinrich XXVII.**

(ges.) v. Mebing.

19. Fortbildungsschulgesetz

vom 23. Mai 1913.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
 von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

rc.

rc.

rc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags über die Einrichtung von Fortbildungsschulen,
 was folgt:

1. Fortbildungsschulen für Knaben.

§ 1.

Von den Schulgemeinden sind im Anschluß an die Volksschule Fortbildungs-
 schulen für Knaben zu errichten und zu unterhalten.

Durch Vereinbarung der beteiligten Schulgemeinden, welche der Genehmigung
 Fürstlichen Konsistoriums bedarf, oder auf Anordnung des Fürstlichen Konsistoriums
 kann für mehrere benachbarte Schulgemeinden eine gemeinsame Fortbildungsschule
 errichtet werden.

In größeren Schulgemeinden kann mit Genehmigung des Fürstlichen Kon-
 sistoriums von der unmittelbaren Verbindung mit der Volksschule abgesehen werden.

§ 2.

Die Fortbildungsschule hat die Aufgabe, die der Volksschule erwachsenen
 Knaben in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise für das
 bürgerliche Leben förderlich sind, dem allgemeinen und beruflichen Interesse der
 Schüler entsprechend weiterzuführen und die sittlich-religiöse Charakterbildung, Gottes-
 furcht, Heimats- und Vaterlandsliebe zu pflegen.

Wesentliche Unterrichtsgegenstände der Fortbildungsschule für Knaben zur Erfüllung dieser Aufgaben sind: Bürger- und Lebenskunde und Berufskunde, deutsche Sprache und Rechnen sowie Zeichnen für die Berufe, die dessen bedürfen.

Auf Beschluß der Schulgemeindevertretung wird auch Turnunterricht erteilt.

§ 3.

Zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind alle Knaben bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Zurücklegung des volkschulpflichtigen Alters bezw. nach ihrer vorherigen Entlassung aus der Volksschule, sofern sie nicht etwa die Ziele der Fortbildungsschule schon erreicht haben oder sofern nicht für ihre Fortbildung nachweislich in anderer Weise, z. B. durch geeigneten regelmäßigen Privatunterricht oder durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höherem Lehrziel, gesorgt ist.

§ 4.

Der Unterricht ist in wenigstens 3 Stunden wöchentlich zu erteilen; in Städten und in Landgemeinden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung sind wöchentlich mindestens 4 Stunden und außerdem für die Berufe, die dessen bedürfen, 2 Stunden Zeichenunterricht zu erteilen.

Durch Beschluß der Schulgemeinde bezw. des Schulgemeinerverbands kann mit Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums diese Stundenzahl erhöht werden.

Der Unterricht ist während der Ferien der Volksschule aussetzen. In Landgemeinden mit vorwiegend ackerbautreibender Bevölkerung kann der Unterricht für das ganze Sommerhalbjahr oder einen Teil desselben ausgesetzt werden, jedoch im ganzen Jahre mindestens hundert Stunden zu erteilen.

Der Unterricht hat an den Werktagen stattzufinden und muß nachmittags sieben Uhr schließen. Ausnahmsweise kann der Unterricht bis $\frac{1}{8}$ Uhr gegeben werden. Turnunterricht kann bis 9 Uhr abends stattfinden.

II. Fortbildungsschulen für Mädchen.

§ 5.

Die Schulgemeinden können mit Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums auch Fortbildungsschulen für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen errichten und deren Besuch bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Entlassung aus der Volksschule zur Pflicht machen. Die Schulpflicht kann auf Mädchen beschränkt werden, die einem gewerblichen Verdienst nachgehen.

Die Fortbildungsschulen für Mädchen haben neben den in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten allgemeinen Aufgaben insbesondere die Ausbildung im Haushalt und in den weiblichen Handarbeiten zu erzielen.

Von der nach Absatz 1 begründeten Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule sind für das zweite Schuljahr diejenigen Mädchen befreit, welche den regelmäßigen Besuch eines mindestens 6wöchigen Haushaltungs- oder Kochkursus nachweisen, sofern dieser Unterricht einen ausreichenden Erfolg bildet.

Von mehreren benachbarten Schulgemeinden können auch gemeinsame Fortbildungsschulen für Mädchen errichtet werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Als Beitrag zu den Kosten der Fortbildungsschule ist ein Schulgeld von mindestens 4 M. jährlich für jeden Schüler zu erheben. Das Schulgeld ist für Fortbildungsschüler, welche in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis stehen, von den Lehrherren oder Arbeitgebern zu zahlen.

Den Schulgemeinden sind Zuschüsse zu den Kosten der Fortbildungsschule aus der Staatskasse zu gewähren.

Dieselben betragen für jede Unterrichtsstunde auf dem platten Land 2 M.; in der Stadt Greiz 33 1/2%, in der Stadt Zeulenroda 50% dieses Satzes.

§ 7.

Soweit nicht aus diesem Gesetze oder aus den Ausführungsverordnungen etwas anderes hervorgeht, finden für die Fortbildungsschulen die gleichen Bestimmungen Anwendung, welche für die Volksschule gelten.

In den Stadtgemeinden liegt bis zur allgemeinen Regelung durch ein Volksschulgesetz die Vertretung der Schulgemeinden in bezug auf das Fortbildungsschulwesen — unbeschadet der den städtischen Behörden bezüglich des Volksschulwesens zustehenden Rechte — ob:

in der Stadt Greiz der Schuldeputation,

in der Stadt Zeulenroda der Stadtschulverwaltung,

zu welcher der Leiter der Fortbildungsschule und zwei vom Gemeinderat auf je 6 Jahre zu wählende, zu Gemeindeämtern wählbare Bürger als stimmberechtigte Mitglieder in Fortbildungsschulsachen hinzutreten.

Die Vertretung gemeinsamer Fortbildungsschulen liegt einem aus Mitgliedern der Einzelschulgemeindevertretungen bestehenden Verbandsschulvorstand ob. Den Vorsitzenden bestimmt Fürstliches Konsistorium aus den Vorsitzenden der beteiligten Einzelschulvorstände. Das Nähere über die Zusammenfassung des Verbandsschulvorstands bleibt der Vereinbarung der beteiligten Schulgemeinden mit Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums vorbehalten.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes und zur Durchführung der Schulpflicht erforderlichen Bestimmungen werden durch Konsistorialverordnung getroffen. Insbesondere werden auf diesem Weg die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

§ 9.

Die Schulgemeindevvertretungen haben das Recht, zur weiteren Ausführung, Ergänzung und Erläuterung dieses Gesetzes und der noch § 8 ergehenden Verordnungen nähere Vorschriften zu erlassen. Diefelben bedürfen der Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums.

In gleicher Weise können für gemeinsame Fortbildungsschulen gemeinsame Vorschriften durch Beschluß des Verbandsschulvorstandes mit Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums erlassen werden.

Die Zuständigkeit der Schulgemeindevvertretungen im Sinne der vorstehenden Absätze erstreckt sich insbesondere auch auf die Aufstellung des örtlichen Lehrplans.

§ 10.

Die an der Volksschule beschäftigten Lehrer sind auf Verlangen der Schulgemeindevvertretung zur Unterrichtsverteilung bis zu wöchentlich 3 Stunden auch in der Fortbildungsschule verpflichtet; sie beziehen für diese Tätigkeit eine feststehende Vergütung, die neben dem sonstigen Dienstlohn zu gewähren ist und so bemessen sein muß, daß auf die zu erteilende Stunde Unterricht mindestens 2 M. kommen.

Sollen andere Personen als Lehrer und Geistliche zur Unterrichtsverteilung herangezogen werden, so ist dazu die Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums erforderlich.

Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können für die Fortbildungsschule benutzt werden.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen werden Eltern, Vormünder und Arbeitgeber bestraft, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den zu seiner Ausführung ergehenden Vorschriften zuwiderhandeln.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit Ostern 1914 in Kraft.

Zum Eintritt in die zu diesem Termine zu errichtenden Fortbildungsschulen sind aber zunächst nur die an diesem Ostern aus der Volksschule Entlassenen verpflichtet. Erst Ostern 1915 und 1916 treten mit den zu diesen Zeitpunkten Entlassenen die übrigen Stufen hinzu.

In den Städten sind die höheren Stufen schon zu Ostern 1914 einzurichten und zum Besuch der Fortbildungsschule diejenigen Personen weiterverpflichtet, welche vor 1914 aus der Volksschule entlassen sind und eine Fortbildungsschule besucht haben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Thallwitz, den 23. Mai 1913.

(L. S.)

(geg.) **Heinrich XXVII.**

(geg.) v. Rebing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben am 19. Juni 1913).

20. Regierungs-Berordnung

vom 2. Juni 1913,

betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der
Gehirn-Rückenmarkentzündung und der Gehirnentzündung der Pferde.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürst-Regenten wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1912, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde (Reichsgesetzblatt S. 530) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1912 auf Grund des § 10 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für das Fürstentum vom 1. Januar 1913 ab bis auf weiteres die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des eben genannten Gesetzes für die Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) und für die Gehirnentzündung der Pferde eingeführt worden ist, ist jeder Besitzer von Pferden verpflichtet, von dem Ausbruch der Gehirn-Rückenmarkentzündung und der Gehirnentzündung in seinem Pferdebestande und vor allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch dieser Seuchen befürchten lassen, der örtlichen Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand usw.) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeigepflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft, dem Betrieb oder Unternehmen vorsteht, wer mit der Aufsicht über Pferde an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Pferdehüter entweder Pferde

von mehreren Besitzern oder Pferde eines Besitzers, die sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befinden, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Pferde deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Pferde der Besitzer der betreffenden Bestände, Stallungen, Koppeln oder Weidestätten (§ 9 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909).

Außerdem sind die im § 9 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen (Tierärzte, Personen, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, gewerbsmäßige Viehslachterer, Fleischbeschauer, Schlächter, Abbeder) unter den dort genannten Voraussetzungen zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

§ 2.

Die örtliche Polizeiverwaltung hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruch der im § 1 genannten Seuchen oder vom Verdacht einer solchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt*) zur Feststellung der Seuche zuzuziehen und das Landratsamt alsbald über den Seuchenfall zu unterrichten.

§ 3.

Hat der beamtete Tierarzt den Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen festgestellt, so hat das Landratsamt unverzüglich die nach Anhörung des beamteten Tierarztes in entsprechender Anwendung der §§ 19—30 des Reichsviehseuchengesetzes für erforderlich gehaltenen Schutzmaßregeln anzuordnen und nötigenfalls deren Ausführung zu überwachen.

Außerdem hat das Landratsamt dem Besitzer eines seuchekranken oder verdächtigen Pferdes oder den übrigen nach § 1 Absatz 1 anzeigepflichtigen Personen den Abdruck einer gemeinschaftlichen Belehrung über die Gehirn-Mückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde auszuhändigen. Auch den übrigen Pferdebesitzern des Ortes sind Abdrücke dieser Belehrung auf Verlangen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 4.

Die an Gehirn-Mückenmarkentzündung und Gehirnentzündung erkrankten Pferde dürfen zur Arbeit nicht verwendet werden.

§ 5.

Das Verenden, die erfolgte Tötung oder die festgestellte Heilung eines jeden Pferdes, das an der Seuche erkrankt war, ist alsbald von den im § 1 Absatz 1 und 2 genannten Personen bei der örtlichen Polizeiverwaltung zu melden, die

*) Siehe hierzu § 6 der Regierungsverordnung vom 29. April 1912 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1909 pp. (Gesetzsammlung Seite 56).

unberzüglich dem Landratsamt hiervon Nachricht zu geben hat. Das Landratsamt hat den beamteten Tierarzt sofort in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß dieser selbst das erkrankte Tier behandelt oder dessen Etlung zugestimmt hat.

§ 6.

Stallungen oder sonstige Räumlichkeiten, in denen Pferde mit Gehirn-Rückenmarkentzündung oder Gehirnentzündung gehalten haben, sowie Stallgerätschaften und andere Gegenstände, die bei der Pflege der erkrankten Pferde benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Ueber die Behandlung des während des Seuchenausbruchs gewordenen Düngers können besondere Anordnungen ergehen.

Das hiernach Erforderliche bestimmt das Landratsamt nach Anhörung des beamteten Tierarztes; es überwacht die ordnungsmäßige Durchführung seiner Anordnungen.

§ 7.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn die erkrankten Pferde als geheilt anzusehen, an der Seuche gefallen sind oder getötet wurden und wenn die vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion ordnungsmäßig erfolgt ist. Die angeordneten Schutzmaßregeln erledigen sich damit.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die zu ihrer Ausführung von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen werden, soweit nicht allgemeine Strafvorschriften anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Wegen der Form der auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden Anordnungen, der hiergegen zulässigen Beschwerde sowie wegen Einholung eines anderen tierärztlichen Gutachtens finden die Vorschriften der §§ 7 bis 9 der Regierungsverordnung vom 29. April 1912 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Gesetzsammlung S. 56 f.) und der §§ 15, 80 Absatz 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wreig, den 2. Juni 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

21. Gesetz

vom 3. Juni 1913

über die Entschädigung der an Gehirn-Rückenmarkenzündung oder
Gehirnentzündung gefallenen Pferde.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für Pferde, die infolge der Gehirn-Rückenmarkenzündung (Bornasche Krankheit) oder der Gehirnentzündung fallen, ist außer in den in §§ 4 und 5 erwähnten Fällen Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung erfolgt auch dann, wenn das Tier als unheilbar nach vorheriger Zustimmung des Landestierarztes oder dessen amtlich bestellten Vertreters getötet worden ist.

§ 2.

Die Höhe der Entschädigung beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die infolge der Krankheit eintritt, in keinem Falle jedoch mehr als 800 Mark.

Auf die zu leistende Entschädigung sind anzurechnen:

- a) die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen,
- b) der Wert derjenigen Teile des Tieres, welche nicht vernichtet werden müssen, sondern dem Besitzer zur Verfügung bleiben.

§ 3.

Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befunden hat.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 4.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Pferde, die dem Reich oder dem Staat gehören,
2. für Pferde, deren Besitzer mit ihnen umherzieht und keine feste Niederlassung im Fürstentum hat,
3. für Pferde, die in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser als Schlachtvieh*) aufgestellt sind,
4. für Pferde, die bereits mit der Krankheit behaftet in das Fürstentum eingeführt worden sind oder innerhalb eines Monats nach der Einföhrung in das Fürstentum an der Gehirn-Rückenmarkentzündung oder Gehirnentzündung erkranken,
5. für Pferde, die an den Folgekrankheiten der Gehirn-Rückenmarkentzündung oder Gehirnentzündung fallen oder wegen solcher Krankheiten getötet werden,
6. für Pferde, die abgesehen von den im § 1 erwähnten Krankheiten an einer ihrer Art und ihrem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß es sich um die im § 71 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und § 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 4. August 1912 genannten Krankheiten handelt.

§ 5.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg, wenn einer der im § 72 Ziffer 1 und 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 539) bezeichneten Fälle vorliegt. **)

*) Für den Begriff des Schlachtviehes ist die Bestimmung in § 1 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes maßgebend.

**) Der § 72 Ziffer 1 und 3 des Reichsviehseuchengesetzes lautet:

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angeht, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
3. im Falle des § 26, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 6.

Die Entschädigungen sowie die durch das Entschädigungsverfahren entstandenen Kosten werden verlagsweise aus der Landeskasse gezahlt, sind aber alljährlich von der Gesamtheit der Pferdebesitzer nach der Zahl ihrer Pferde aufzubringen und der Landeskasse zu erstatten.

Für die im § 4 Ziffer 1 bis 3 erwähnten Tiere sind keine Beiträge zu erheben.

§ 7.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung, die Ermittlung der für die endgültige Schadenstragung maßgebenden Pferdebestände sowie die Ausschreibung und Einziehung der zur Deckung der Entschädigung erforderlichen Beträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierung.

§ 8.

Die Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juli 1912 über die Verwaltungsrechtspflege ist gegen Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ausgeschlossen.

§ 9.

Die Landesregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Begeben Schloß Osterreich, den 3. Juni 1913.

(L. S.)

(gez.) **Geinrich XXVII.**

(gez.) v. Meding.

22. Verordnung

vom 17. Juni 1913

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1913 über die
Entschädigung der an Gehirn-Rückenmarkentzündung oder
Gehirnentzündung gefallenen Pferde.

Zur Ausführung des eben bezeichneten Gesetzes wird auf Grund der §§
7 und 9 daselbst folgendes bestimmt:

§ 1.

Auf die Ermittlung und Feststellung der nach dem genannten Gesetz zu
gewährenden Entschädigung, auf die Ermittlung der für die endgiltige Schadens-
tragung maßgebenden Pferdebestände, sowie die Ausschreibung und Einziehung der
zur Deckung der Entschädigung erforderlichen Beträge finden diejenigen Vorschriften
entsprechende Anwendung, welche wegen Gewährung von Entschädigung für nach
dem Reichsviehseuchengesetz getötete Tiere ergangen sind.

§ 2.

Neben der nach § 8 der Regierungsverordnung vom 16. Januar 1913
(Gesetzsammlung Seite 11) im Januar eines jeden Jahres an die Fürstliche Landes-
regierung einzureichenden Aufstellung über die nach dem Ausführungsgesetz zum
Viehseuchengesetz gezahlten Entschädigungen sind auch die nach dem Gesetz vom 3.
Juni 1913 über die Entschädigung bei Gehirn-Rückenmarkentzündung oder Gehirn-
entzündung der Pferde gezahlten Beträge alljährlich besonders nachzuweisen.

§ 3.

Das Gesetz vom 3. Juni 1913 über die Entschädigung der an Gehirn-
Rückenmarkentzündung oder Gehirnentzündung gefallenen Pferde und diese Verord-
nung treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wien, den 17. Juni 1913.

Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Hanitsch.

Urkundlich haben wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und
Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Ebersdorf, den 28. Juni 1913.

(L. S.)

(gezt) **Geinrich XXVII.**

(ggezt) von Reding.

24. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. Juni 1913,

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betreffend.

Nachstehende Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Ges.-
S. S. 35) wird für das Fürstentum hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 30. Juni 1913.

Fürstlich Neuß-Blanische Landesregierung.
v. Reding.

Berlin, 21. Juni 1913.

Änderung

der

Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter „erscheinen,“ einzuschalten:

e) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,

2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:

1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signallbuche,
3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;

b) bei Funkentelegrammen:

1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Befehl des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter „Ursprungsanstalt“ einzuschalten: oder der Ursprungsbordstation

Hinter „befördert hat“ ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von „sonst“ bis „Semaphorstation“ zu ersetzen durch:

die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.

4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages angeführt werden, so gibt die Sema-

phor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstmotig verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, weitere 9 Tage zur Uebermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstmotig ersuchen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

§. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegramme“ zu setzen:
Semaphortelegramme

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

§inter b) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegramme sind zugelassen:

- a) Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt“ oder „RP“, der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 M“ oder „RP 5,50 M“. Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Vorbstation aufzugeben, die den Schein ausgestellt hat;
- b) Funkentelegramme mit Vergleichen,
- c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,
- d) durch die Post zu bestellende Funkentelegramme,
- e) zu vervielfältigende Funkentelegramme,
- f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Vorbstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat,
- g) gebührenpflichtige Dienstmotigen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle Arten

von Dienstnotigen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt;

b) dringende Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt.

6. Im § 15 unter VII ist „Sectelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Vordstationen“ zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Vordstationen

7. Im § 15 unter XIII ist hinter „Vordgebühr“ in Zeile 8 statt des Punktes ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Vordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe „800 km“ in dem mit „Das Nähere“ beginnenden Abs. ist zu ersetzen durch:

400 Seemeilen

Der mit „Im Verkehr“ beginnende Abs. erhält folgende Fassung:
Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12“ zu ersetzen durch: 15

9. Im § 17 unter II^a) sind die Wörter „für die zwischen Vordstationen zu wechselnden und“ zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen,“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Krafft.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 7.

(Ausgegeben am 31. Juli 1913.)

25. Verordnung vom 4. Juli 1913, die Viehzählung am 1. Dezember 1913 betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats sollen in allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfanges nicht stattfindet, Viehzählungen kleineren Umfanges (sogenannte kleine Viehzählungen) stattfinden. — Die erste derartige Viehzählung findet am 1. Dezember 1913 statt und wird zur Ausführung dieses Beschlusses für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nach den in der Zählungsliste verzeichneten Altersklassen. — Gezählt wird am 1. Dezember d. J. unter Benützung von Zählungslisten durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen.

Größere Gemeindebezirke sind von dem Gemeindevorstande in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.

2.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember d. J. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haushaltung zu Haushaltung ermitteln und in die Liste eintragen. In den Spalten 1

und 2 der Liste sind sämtliche Häuser (Geschäfte) des Gemeindebezirks ihrer laufenden Nummer nach und in Spalte 3 die Haushaltungsvorstände namentlich aufzuführen, auch wenn in den betreffenden Haushaltungen kein zu zählendes Vieh vorhanden ist. — Wo in Spalte 4 bis 22 der Liste Zahleneinträge nicht zu machen sind, ist solches mit einem Strich (—) zu bezeichnen.

Nur in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können die Häuser bzw. Haushaltungen, für welche Einträge nicht zu machen sind, aus der Zählungsliste weggelassen werden.

3.

Die mit der Zählung beauftragten Personen sind von dem Gemeindevorstand gehörig zu unterweisen und zu sorgfältigster Beobachtung dieser Verordnung, die zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände und die Zähler gilt, sowie der Zählungsliste vorgebrachten Anweisung anzuhalten. Die von ihnen ausgefüllten Listen sind zu unterschreiben und spätestens bis zum 5. Dezember an den Gemeindevorstand abzuliefern.

4.

Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu prüfen. Nach bewirkter und bescheinigter Prüfung haben die Gemeindevorstände des platten Landes die Zählungslisten sofort an das Fürstliche Landratsamt einzureichen, das die Listen in dauerhafter Verpackung an das Thüringische Statistische Amt in Weimar bis spätestens zum 10. Dezember d. J. portofrei einschickt. Die Gemeindevorstände der Städte haben die Zählungslisten bis zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar dorthin einzusenden.

Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammenzustellen. — Die Gemeindevorstände werden deshalb angewiesen, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

Weiz, den 4. Juli 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

26. Höchste Verordnung

vom 21. Juli 1913,

die Neubenennung verschiedener Verwaltungsbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
 von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
 von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
 zc. zc. zc.
 Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

folgendes:

Die „Fürstliche Straßenbauinspektion“ führt künftig die Bezeichnung
 „Fürstliches Straßenbauamt“,

das „Fürstliche Katasterbureau“ die Bezeichnung „Fürstliches
 Katasteramt“

und das „Fürstliche Rechnungsbureau“ die Bezeichnung „Fürst-
 liches Rechnungsamt“.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und
 Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Ebersdorf, den 21. Juli 1913.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(gez.) Dr. Sanitsch i. B.

27. Ausführungs-Verordnung zum Fortbildungsschulgesetz vom 23. Mai 1913.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten verordnen wir zur Ausführung des Fortbildungsschulgesetzes vom 23. Mai 1913 in Gemäßheit des § 8 desselben folgendes.

1. Schulbesuch.

Die nach § 3 des Gesetzes zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten haben diejenige Fortbildungsschule zu besuchen, zu deren Bezirk ihr Arbeitsort gehört. Dies gilt auch für vorübergehende Beschäftigung an einem Orte. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen nach Begutachtung eines entsprechenden Besuches durch die Schulgemeindevertretung des Arbeitsortes von Fürstlichem Konsistorium gestattet werden.

Ebenso sind Besuche um Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule auf Grund des § 3 des Gesetzes nach Begutachtung durch die Schulgemeindevertretung des Arbeitsortes an Fürstliches Konsistorium einzureichen.

Die Anmeldung zur Fortbildungsschule hat innerhalb 3 Tagen nach dem Antritt der Arbeit (der Lehre oder des Dienstes) in dem Schulbezirk zu erfolgen. Zur rechtzeitigen Anmeldung sind die Eltern, Vormünder, Lehrherren und Arbeitgeber verpflichtet.

Eltern, Vormünder, Lehrherren oder Arbeitgeber haben den Fortbildungsschülern die zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren und den regelmäßigen Schulbesuch, der auch den Schülern (und Schülerinnen) zur Pflicht gemacht wird, zu überwachen. Als Entschuldigungsgrund für Verjämnis gilt in der Regel nur Krankheit. Geschäftliche oder häusliche Abhaltung kann nicht als Entschuldigungsgrund angesehen werden, es sei denn, daß ein besonders dringlicher Ausnahmefall oder Notfall vorliegt.

Für das Ausbleiben der Schüler ist, wenn irgend möglich, im voraus die Erlaubnis des Lehrers oder Leiters durch die Eltern oder Vormünder, Lehrherren oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich einzuholen, spätestens aber am Tage darauf für den betreffenden Fall Entschuldigung einzureichen.

2. Gliederung der Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule gliedert sich nach den Jahrgängen in 3 sich aufeinander aufbauende Abteilungen, die nach Bedarf zusammengefaßt werden können.

Innerhalb dieser Abteilung sind bei größeren Fortbildungsschulen je nach Bedarf Fachklassen (für Schüler des gleichen Berufs), Gruppenklassen (für Schüler verwandter Berufe) oder Mischklassen (für Schüler verschiedener Berufe) zu bilden.

An größeren Schulen ist die Errichtung von Nachhilfeklaffen für zurückgebliebene oder minderbegabte Schüler anzustreben.

3. Neuere Einrichtung der Fortbildungsschule.

Der Unterricht, der nach § 4 des Gesetzes an den Werktagen stattzufinden hat und — abgesehen vom Turnunterrichte — nachmittags 7 Uhr, ausnahmsweise $\frac{1}{2}$ Uhr, schließen muß, ist in der Regel in 2 oder mehr aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden zu erteilen.

Die Beschlußfassung darüber, an welchen Wochentagen und zu welchen Stunden der Unterricht abgehalten werden soll, steht der Schulgemeindevvertretung nach Gehör der Lehrer bzw. des Leiters der Fortbildungsschule zu; soweit Fach- oder Gruppenklassen gewerblich beschäftigter Lehrlinge in Frage kommen, soll die Handwerkskammer bzw. Handelskammer gehört werden.

In jeder Fortbildungsschule wird von den Lehrern ein Klassenbuch und ein Tagebuch geführt. In das Klassenbuch sind die Schüler jedes Schuljahres bzw. Halbjahres unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens, Alters und Berufes, Fortbildungsschuljahres, sowie des Namens des Lehrers oder Arbeitgebers einzutragen; im Tagebuch werden die in der Woche behandelten Gegenstände regelmäßig vermerkt.

Mindestens am Schluß des Schuljahres erhalten die Schüler Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Leistungen, die von den Lehrern oder Arbeitgebern und in der Regel auch von den Eltern zu unterschreiben sind.

4. Innere Einrichtung der Fortbildungsschule.

Der Verkehr der Lehrpersonen mit den Schülern soll bei vollster Wahrung einer geregelten Schulucht vor allem auf die Weckung des Gefühls der Verantwortlichkeit gerichtet sein. Das gesamte Schulleben soll ferner mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, daß auch Gemüt und Wille der aus der Volksschule entlassenen Jugend angeregt und ihr Sinn auf das Gute, Wahre und Schöne hingelenkt werde.

Die Teilnahme des Lehrers an dem beruflichen und außerberuflichen Leben der Schüler, die Einrichtung von Bildereien, Unterhaltungsabenden, Schulspartassen und dergl., die Veranstaltung von Volks- und Jugendpielen und sonstigen Spaziergängen, der Besuch von Fabriken, Werkstattbetrieben u. s. w. sind besonders

geeignet, zur erzieherischen Beeinflussung der fortbildungspflichtigen Jugend beizutragen. Als wünschenswert ist auch, besonders in den Städten, die Einrichtung von Jugendheimen anzusehen, die in Verbindung mit der Fortbildungsschule und unter Leitung der an ihr wirkenden Lehrkräfte stehen.

Die Entlassung der Fortbildungsschüler nach erfüllter Schulspflicht ist feierlich zu gestalten.

5. Schulzucht in der Fortbildungsschule.

Bei Trägheit, ungebührlichem Betragen in und außer der Schule, unentschuldigtem oder ungerechtfertigtem Versäumen von Stunden und sonstigen Vergehungen kommen folgende Strafmittel zur Anwendung:

- a. Verwarnungen und Verweise durch den Lehrer;
- b. Verweis durch den Leiter;
- c. Schriftliche Anzeige an die Eltern oder Vormünder bzw. Vorgesetzten oder Arbeitgeber;
- d. Nachbleiben und Nacharbeiten in der Schule bis zu 2 Stunden unter Benachrichtigung der unter c. genannten Personen;
- e. Ordnungsstrafen von 0, 50 bis 1 M.;
- f. Scharfer Verweis durch die Schulgemeindevertretung, nach Befinden im Beisein der unter c. genannten Personen;
- g. Körperstrafen von 2 bis 12 Stunden;
- h. Geldstrafen von 1 bis 10 M.;
- i. Ausstoßung aus der Fortbildungsschule durch Beschluß der Schulgemeindevertretung. Auch ist in geeigneten Fällen Antrag auf Zwangserziehung zu stellen.

Die Strafen unter a—e kann der Lehrer bzw. Leiter, Körperstrafen bis zu 2 Stunden der Leiter, Körperstrafen über 2 Stunden und die unter f, h, i, bezeichneten Strafen die Schulgemeindevertretung verhängen. Werden die Geldstrafen auf Erfordern nicht bezahlt, so liegt die Strafverfolgung auf Antrag der Schulgemeindevertretung der Amtsanwaltschaft ob.

Der Lehrer hat alle verhängten Strafen in eine Liste einzutragen. In ihr ist auch der Eingang der verhängten Geldstrafen zu vermerken.

Der Besuch von öffentlichen Tanzstätten (§ 4 Abs. 1 Biffer 2 der höchsten Verordnung vom 31. Januar 1912, das Tanzwesen betreffend), das Rauchen in der Schule und auf dem Schulweg sowie das Kartenspielen in öffentlichen Lokalen ist den Fortbildungsschülern verboten. Der Besuch von Wirtschaften ist den Jünglingen nur bis 10 Uhr abends (den Mädchen nur in Begleitung ihrer Eltern) gestattet.

Die Fortbildungsschüler sind verpflichtet, sich jederzeit und überall gegen jedermann anständig zu verhalten. Ohne Genehmigung der Schulgemeindevertretung

dürfen sie keinem Vereine beitreten. Auch dürfen sie politischen Versammlungen nicht beiwohnen (§ 17 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908).

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze werden, soweit sie nicht unter andere Strafbestimmungen fallen und danach zu bestrafen sind, auf Antrag der Schulgemeindevertretung mit Geldstrafe von 1—10 M. bestraft. Die Untersuchung und Entscheidung gebührt dem Gericht, sofern nicht der Schuldige auf vorherige Anforderung der Schulgemeindevertretung die Strafe binnen einer ihm gesetzten Frist freiwillig zahlt.

Beschwerden gegen den Lehrer, die die Ausübung der Schulzucht zum Gegenstande haben, sind bei dessen unmittelbarem dienstlichen Vorgesetzten, niemals aber bei dem Lehrer selbst anzubringen. Der Lehrer kann demnach gegenüber den Beschwerdeführern jedes Eingehen auf diese Beschwerden unter Verweisung der Beschwerdeführer an seinen Dienstvorgesetzten ablehnen und hat insbesondere jede Erörterung in Gegenwart der Fortbildungsschüler unbedingt zurückzuweisen. Bei ihm hierbei entgegen tretender Widerspächlichkeit hat er auf die Bestimmungen in § 123 des Reichsstrafgesetzbuches hinzuweisen.

Den Schülern der Fortbildungsschule sind die über die Schulzucht in der Fortbildungsschule getroffenen Bestimmungen alsbald nach ihrer Aufnahme bekannt zu geben und hernach in geeigneter Weise in Erinnerung zu halten.

6. Lehrplan für die Fortbildungsschule.

Für jede Fortbildungsschule ist von der Schulgemeindevertretung ein örtlicher Lehrplan aufzustellen, bei dem folgende Grundsätze zu beachten sind:

1. Unterrichtsgegenstände und deren Behandlung.

A. Knaben-Fortbildungsschule.

Der Unterricht umfaßt:

1. Sachunterricht (a. Bürger- und Lebenskunde, b. Berufskunde);
2. Sprachunterricht;
3. Rechenunterricht;
4. Zeichenunterricht für die Berufe, die dessen bedürfen, und
5. sofern es die Schulgemeindevertretung beschließt, Turnunterricht.

Der Unterricht in der Bürger- und Lebenskunde soll an der Hand der Verhältnisse in der Heimat mit den Einrichtungen des kirchlichen, kommunalen, staatlichen Lebens (Familie, Orts-, Kirchen- und Schulgemeinde, Staat, Reich usw.), mit den wichtigsten Gesetzes- und Rechtsverhältnissen, insbesondere den Wohlfahrts-gesetzen und den Dienstvertragsverhältnissen bekannt machen, so daß die Schüler innerlich in das Gemeinschaftsleben hineinwachsen. Besondere Beachtung verdient neben der staatsbürgerlichen Erziehung die sittlich-religiöse Beeinflussung, weshalb die Lebenskunde an geeigneten Stellen sittliche, religiöse und kirchliche Fragen ge-

bührend zu behandeln und auf die Begründung und Festigung einer christlichen Weltanschauung zu dringen hat. Das Wichtigste aus der Gesundheitslehre ist an geeigneter Stelle einzufügen.

Der Unterricht in der Berufskunde richtet sich nach der beruflichen Beschäftigung der Schüler.

In Mischklassen gibt die Berufskunde ein Bild des Berufslebens der Heimat unter möglichster Berücksichtigung aller in der Klasse vertretenen Berufe. Wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, kann hier die Bürger- und Lebenskunde mit der Berufskunde zu einem einheitlichen Sachunterricht zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung empfiehlt sich für die einfache gemischte Fortbildungsschule.

In den Fach- und Gruppenklassen ist einzugehen auf die Geschichte und Verbreitung des Gewerbes, besonders in der Heimat, auf Absatzgebiete, Hölle, Innungen, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, ferner auf Rohmaterial und Halbfabrikate, Werkzeuge und Maschinen, Gefahren des Berufes und deren Verhütung.

In den ländlichen Fortbildungsschulen, deren Schüler ausschließlich dem landwirtschaftlichen Berufe angehören, steht der Beruf des Landwirts im Vordergrund. Hierbei ist zu behandeln: die Bodenbearbeitung, die Viehzucht, die Wirtschaftsführung, das ländliche Gewerbe.

Im Deutschunterricht sind das Lesebuch und das Formularheft im Dienste des Sachunterrichts auszunützen. Das Lesebuch dient besonders der Pflege der sittlich-religiösen, vaterländischen und sachlichen Bildung; in den schriftlichen Übungen ist das Hauptgewicht auf die Anfertigung von Geschäftsaufträgen zu legen, wie sie im bürgerlichen und beruflichen Leben vorkommen.

Der Rechenunterricht hat ebenfalls dem in der Klasse vorherrschenden Berufscharakter zu entsprechen.

An geeigneten Stellen des Deutsch- und Rechenunterrichts sind die Schüler in die Buchführung einzuführen.

Das Zeichnen ist als Fachzeichnen zu betreiben.

Im Turnunterricht ist auf den Beruf der Schüler insofern Rücksicht zu nehmen, als im Einzelfalle Übungen angesprochen werden, welche für manche Schüler die Ausübung ihres Gewerbes ungünstig beeinflussen könnten.

Wo Nachhilfeklasse bestehen, ist der Unterricht auf heimlicher Grundlage möglichst elementar und praktisch zu gestalten; den an den Sachunterricht sich anlehenden Fertigkeiten ist ein breiter Raum zu gewähren.

B. Mädchen-Fortbildungsschule.

Unterrichtsgegenstände sind: Hauswirtschaftskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht) in Verbindung mit Bürger- und Lebenskunde, Gesundheitslehre, Erziehungslehre und Kinderpflege, sowie Deutsche Sprache und Rechnen.

II. Verteilung des Lehrstoffes.

Der gesamte Lehrstoff ist auf 3 Jahreskurse zu verteilen. Der Stoff für jedes Schuljahr bzw. Schulhalbjahr ist nach sachlichen Gruppen mit der Maßgabe zusammenzustellen, daß der gesamte Unterricht jedes Tages möglichst unter ein Sachthema konzentriert wird.

Bei jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande ist in dem Lehrplane die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden anzugeben.

Um für den Speziallehrplan jeder Fortbildungsschule, der unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zusammensetzung der Schule bzw. Klasse auszugestalten ist, die Richtlinien darzubieten, wird ein Normallehrplan für eine einfache ländliche Fortbildungsschule mit Wischklassen von Fürstlichem Konsistorium aufgestellt und an die Schulgemeindevvertretung ausgegeben werden.

Greif, den 28. Juli 1913.

Fürstlich Neuh-Plauisches Konsistorium.

3. B.

Dr. Hanitsch.

28. Regierungs-Verordnung

vom 29. Juli 1913,

den gewerblichen Verkehr mit Nahrungsmitteln betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Beseitigung gewisser im gewerblichen Verkehr mit Nahrungsmitteln hervorgetretener Uebelstände folgendes verordnet:

§ 1.

Beschlachtete Tiere oder Teile derselben, ferner Fleisch, Brot und sonstige Fleisch- und Backwaren müssen bei der Beförderung über Straßen, Wege und öffentliche Plätze in reinlicher Weise umhüllt und verdeckt sein, auch darf die Beförderung nicht auf unrcinen oder ekelerregenden Beförderungsmitteln geschehen.

Das Tragen von größeren Fleischteilen wie Hintervierteln, Schweinehälften und dergl. auf dem Rücken oder den Schultern ist nur dann gestattet, wenn ein reines Tuch dazwischen untergelegt ist, daß Kopfhaar, Kopfbedeckung und Kleider des Trägers nicht in unmittelbare Berührung mit dem Fleisch kommen können.

§ 2.

Es ist verboten, geschlachtete Tiere oder Teile derselben außerhalb der Verkaufsläden offen an die Straße zu hängen, oder Fleisch, Brot und sonstige Fleisch- und Backwaren offen gegen die Straße so auszuliegen, daß sie der Verunreinigung ausgesetzt sind.

Verkleinerte Fleischwaren (angeschnittene Würste, Aufschnitt von Schinken, Braten und dergl. und Hackfleisch) sind gegen Staub und Ungeziefer zu schützen.

§ 3.

Bei Abgabe von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Butter, Schmalz, Käse, Fett und dergl. sowie von Brot und sonstigen Backwaren darf zum unmittelbaren Einwickeln der Ware oder zur unmittelbaren Unterlage in die Waagschale nur völlig reines und beschriebenes und unbedrucktes oder nur mit einseitigem Ausdruck der Firma versehenes Papier verwendet werden.

§ 4.

Das Prüfen von Waren der im § 3 bezeichneten Art seitens der Käufer durch Betasten ist verboten. Dieses Verbot ist durch geeigneten Aufschlag am Verkaufspfad zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

§ 5.

Die mit dem Verkauf von Nahrungsmitteln der im § 3 bezeichneten Art, ferner die mit deren Zubereitung, Transport, Aufbewahrung und Zumüdung beschäftigten Personen müssen an sich und an ihrer Kleidung die möglichste Keuschheit beobachten.

Personen, die mit Hautkrankheiten oder sonst mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten befallen sind, dürfen in Bäckerei- oder Fleischereibetrieben, sowie zum Austragen der im § 3 bezeichneten Nahrungsmittel nicht verwendet werden, auch überhaupt, soweit dies nicht zum Zwecke des Einkaufs geschieht, Räumlichkeiten, in denen derartige verkäufliche Nahrungsmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgeboten werden, nicht betreten.

Hunde und sonstige Haustiere dürfen in die im vorigen Absatz bezeichneten Räumlichkeiten weder mitgenommen noch darin gebuldet werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Greif, den 29. Juli 1913.

Fürstlich Neuf-Blauiſche Landesregierung.

S. B.

Dr. Sanittsch.

29. Regierungs-Verordnung

vom 29. Juli 1913

über die Einrichtung und den Betrieb von Fleischereien.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Beseitigung gewisser im Betrieb von Fleischereien hervorgetretener Uebelstände folgendes verordnet:

1. Schlächtereien im Sinne des § 16 der Reichsgewerbeordnung.

§ 1.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, die nach Zahl und Art genügen, um für alle Teile der Räume ausreichend Luft und Licht zu gewähren.

Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung genügend geöffnet werden können.

Ist die Lage der Fenster derart, daß eine ausreichende Lüftung damit nicht erzielt werden kann, so sind noch andere gut wirkende Lüftungsvorrichtungen anzubringen.

Die Lüftungsöffnungen (Fenster) sind im Sommer gegen Einbringen von Ungeziefer genügend zu sichern.

Ueber Kochkessel sind besondere Abzugsvorrichtungen für die entstehenden Dämpfe anzubringen.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mit einem wasserdichten, nicht gebielten Fußboden (Zement, Asphalt, Klinker mit Zementverfugung, Steinplatten usw.) versehen sein, der eine leichte Reinigung durch Aufwaschen mit Wasser gestattet und einiges Gefälle haben muß.

Es ist für einwandfreie Aufbewahrung und Ableitung (Beseitigung) der flüssigen Abgänge und festen Abfälle (Klaue, Unschutt, Borsten pp.) Sorge zu nehmen. Den hierüber in Ausübung der Gesundheitspolizei ergehenden behördlichen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3.

Die Wände der Arbeitsräume müssen mindestens bis auf 2 m Höhe glatt und abwuschbar sein und, wenn mit Putz versehen, einen giftfreien, nicht bleihaltigen Delfarbenanstrich besitzen. Die Farbe der Wände muß hell und darf nicht rot sein; Holz- und Tapetenbekleidung sind nicht zulässig. Der Delfarbenanstrich ist mindestens alle zwei Jahre zu erneuern.

Die Decken der Arbeitsräume müssen glatt gepußt sein.

§ 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Bedürfnisanstalten oder Ställen stehen; die Abzugsröhren von Ausgüssen und Klosets, sowie Entlüftungsröhre solcher dürfen nicht durch sie hindurch führen.

§ 5.

Die Arbeitsräume dürfen nicht für Nebenwecke (als Wirtschaftsküche, Schlaf-, Waschräume u. dergl.) benutzt werden, auch mit Schlafräumen nicht in Verbindung stehen.

Im besonderen ist die Benutzung der Kochkessel zu anderen als Fleisचेreizwecken verboten.

§ 6.

In den Arbeitsräumen oder in Verbindung damit sind ausreichende Wasch- einrichtungen für die Arbeiter sowie für die Fleischbeschauer und Trichinenschauer herzustellen und bereitzubehalten.

§ 7.

Die Arbeitsräume sind dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten. Es sind nur Fleischhaken aus verzinktem Eisen zu benutzen. Die im Geschäftsbetriebe

benutzten Beile, Messer und anderen Werkzeuge sowie die zum Zerlegen und Zerfeinern von Fleisch gebrauchten Hackflöße sind stets rein zu halten.

Sämtliche Fleischereigeräte sind nach jeder Schlachtung gründlich zu reinigen.

Die Hackflöße müssen fugenlos sein und sind täglich einmal gründlich abzuschaben.

§ 8.

Für Fleischereizwecke darf nur solches Wasser verwendet werden, das als einwandfreies Trinkwasser angesehen werden kann.

§ 9.

Die bei dem Schlachten und Bearbeiten des Fleisches beteiligten Personen haben sich der größten Keilichkeit zu befeißigen und alles zu vermeiden, was eine Verunreinigung des Fleisches zur Folge haben könnte (z. B. auch Schnupfen von Tabak).

Das Rühren des Blutes hat mittels eines Quirls, Löffels oder Stabes, keinesfalls aber mit der Hand zu erfolgen.

II. Gewerbsmäßige Schlachtungen im übrigen.

§ 10.

Auch bei den nicht unter §§ 1 fg. fallenden gewerbsmäßigen Schlachtungen ist den Forderungen der Keilichkeit und Gesundheit zu entsprechen und etwaigen diesbezüglichen Anordnungen der zuständigen Polizeibehörden Folge zu leisten. Insbesondere ist die Benutzung der Kochstessel zu anderen Zwecken verboten.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet Anwendung auf die gewerbsmäßige Verarbeitung von in ausgeschlachtetem Zustand bezogenem Fleisch.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Die sich auf den Verkehr mit Fleischwaren beziehenden Vorschriften der Regierungsverordnung vom heutigen Tage, den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. sowie die Bestimmungen der §§ 16 fg. der Regierungsverordnung vom 2. Juli 1890 (Gesetzsammlung S. 31) und der Regierungs-Verordnung vom 8. November 1907 (Gesetzsammlung S. 80) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geld-

Strafe bis zu 150 M, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 6—10 treten zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung, die übrigen Vorschriften 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Vorschrift des § 1 über die Höhe der Arbeitsräume findet keine Anwendung auf bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren.

Fürstliche Landesregierung ist befugt, Ausnahmen von den §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1, 5 für bestehende Anlagen zuzulassen, sofern die Durchführung dieser Bestimmungen zu unerschwinglichen Härten für die Beteiligten führen würde.

Greif, den 20. Juli 1913.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitsch.

30. Regierungs-Verordnung

vom 30. Juli 1913

zur weiteren Ausführung des Hausarbeitgesetzes.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur weiteren Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 976) im Anschluß an die Regierungsverordnung vom 31. Januar 1912 (Bef.-S. S. 10) folgendes bestimmt:

1. Polizeiliche Verfügungen (§§ 5 bis 9 des Gesetzes).

Die Polizeibehörde hat die von ihr erlassenen Verfügungen alsbald dem Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen, das Fürstliche Landratsamt auch dem Gemeindevorstand.

Zur Erzwingung der durch endgültige Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren nach § 28 flg. des Gesetzes herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

2. Liefenführung (§§ 13, 14 des Gesetzes).

Zu führen haben:

- a) ein Verzeichnis der beschäftigten Hausarbeiter:
 - I. Betriebsunternehmer und Leiter von Betriebszweigen (§ 32 Absatz 1 des Gesetzes), soweit sie unmittelbar d. h. nicht durch Zwischenmeister oder Ausgeber (Faktoren) Hausarbeiter beschäftigen,
 - II. Zwischenmeister für die von ihnen außerhalb ihrer Arbeitsstätten mit Hausarbeit beschäftigten Personen,
 - III. Ausgeber oder sonstige Vermittler ohne eigene gewerbliche Arbeitsstätte („Faktoren“) für diejenigen Hausarbeiter, welchen sie für Gewerbetreibende Hausarbeit übertragen;
- b) ein Verzeichnis der beschäftigten Zwischenmeister, Ausgeber (Faktoren) und sonstigen Hausarbeitsvermittler Betriebsunternehmer und Leiter von Betriebszweigen.

Zwischenmeister, welche die übernommene Arbeit ausschließlich in ihren eigenen Arbeitsstuben und Werkstätten ausführen lassen, also daneben nicht noch an Hausarbeiter weiter übertragen, sind in das Verzeichnis der beschäftigten Hausarbeiter aufzunehmen.

Die Verzeichnisse müssen den Namen der Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber nebst Angabe der Betriebsstätte dieser Personen enthalten.

Zum ersten Male sind die Verzeichnisse zum 1. Oktober 1913 den Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstand) einzureichen; diese haben sie (die Gemeindevorstände des platten Landes durch Vermittelung des Fürstlichen Landratsamts) bis 15. Oktober 1913 dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht zu übersenden.

3. Aufsicht (§ 17 des Gesetzes).

Die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes wird ausgeübt von dem Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstand, auf dem platten Land unter Leitung des Fürstlichen Landratsamts).

Greiz, den 30. Juli 1913.

Fürstlich Neuz-Plauische Landesregierung.

S. B.

Dr. Sanitsch.

31. Regierungs-Berordnung
 vom 31. Juli 1913,
 enthaltend eine Erhöhung der Gebühren der Feldgeschworenen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
 erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten
 verordnen wir, was folgt:

Einziger Paragraph.

In I Ziffer 14 der Regierungsverordnung vom 2. März 1901, betreffend
 die Bestellung und Obliegenheiten der Feldgeschworenen usw. (Ges.-S. 1901 S. 17)
 werden auf Seite 4 und 8 die Worte „30 Pfennigen“ ersetzt durch „40 Pfennigen“.

Greiz, den 31. Juli 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Hanitsch.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 8.

(Ausgegeben am 16. Oktober 1913.)

32. Verordnung

vom 2. Oktober 1913

zur weiteren Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte
vom 20. Dezember 1911.

In Ergänzung der Verordnung vom 13. Juli 1912 zur Ausführung des eben bezeichneten Gesetzes (Gesetzsammlung 1912 Seite 63) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen gemäß § 54 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist neben dem Fürstlichen Landratsamt bezw. den Stadtgemeindevorständen für die in Betrieben oder im Dienst des Reichs oder eines Bundesstaats Beschäftigten, für Beamte und Bedienstete der Landesherzlichen Hof-, Domänen-, Kameral- und Forstverwaltung sowie für die im Betriebe oder im Dienst öffentlicher Verbände oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften angestellten Personen auch die vorgeordnete Dienstbehörde befugt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Greiz, den 2. Oktober 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

33. Höchste Verordnung
vom 8. Oktober 1913,
betreffend die erste juristische Prüfung.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein,

rc.

rc.

rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

im Einvernehmen mit den beim gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen in Ergänzung der durch die Verordnung vom 28. Juli 1908 in Kraft gesetzten Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, was folgt:

1. Die Studierenden können den Gang ihrer Studien selbst bestimmen und die Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhangs nach eigenem Ermessen auf die Semester verteilen. Vorlesungen, die den Studierenden den Ueberblick über die ganze Rechtsordnung und das Verständnis für deren Bedeutung vermitteln sollen (Einführungsvorlesungen), sind regelmäßig für das erste Semester bestimmt.
2. Die Zahl der praktischen Uebungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, wird auf 4 erhöht; die Disziplinen können die Studierenden nach eigenem Ermessen bestimmen.
3. § 3 Absatz 3 der seit 1. August 1908 geltenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst wird durch Ziffer I und II nicht berührt.
4. Für die mündliche Prüfung ist folgendes zu beachten:
 - 1) Die Rechtskandidaten sollen sich nicht nur über die erforderlichen Rechtskenntnisse, sondern namentlich auch über die Befähigung zu deren praktischer Anwendung ausweisen.

- 2) das geltende Recht muß im Vordergrunde stehen; doch sind auch auf diesem Gebiete Fragen über nebensächliche Einzelheiten zu vermeiden,
- 3) in jeder Prüfung sind eingehende Fragen auch über Staatsrecht zu stellen; auch das Verwaltungsrecht und das Völkerrecht sowie die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft sollen regelmäßig zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden.
6. Vor dem 1. Oktober 1914 darf einem Rechtskandidaten die Zulassung zu der ersten juristischen Prüfung nicht deshalb versagt werden, weil er nicht an mehr als 3 praktischen Übungen teilgenommen hat.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Vermois, den 8. Oktober 1913.

(L. S.)

(gez.) Heinrich XXVII.

(gez.) Dr. Sanitsch i. B.

34. Regierungs-Bekanntmachung

vom 10. Oktober 1913,

betreffend Ergänzung des mit dem Großherzogtum Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 7. Januar 1904 wegen Aufnahme der Geisteskranken in die Großherzoglich Sächsischen Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten und Seiner Königlich Hoheit des Großherzogs von Sachsen haben die Fürstliche Landesregierung und das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar vereinbart, daß der Staatsvertrag vom 7. Januar 1904 über die Aufnahme der Geisteskranken aus dem Fürstentum Meuß älterer Linie in die Großherzoglich Sächsischen Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalten (Wesl.-S. 1905 S. 2 fg.) in einem Artikel 11 durch folgende Zusatzbestimmung mit Gültigkeit vom 1. Januar 1913 ab ergänzt wird:

Artikel 11.

Die Großherzogliche Staatsregierung ist berechtigt, die den Großherzoglich Sächsischen Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalten in Jena und Blankenhain aus dem Fürstentum Neuß älterer Linie zugeführten geisteskranken Verbrecher und verbrecherischen Geisteskranken auch in der Königlich Sächsischen Landesanstalt für Geistesranke in Waldheim unterzubringen. Der Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung ist vorkommendenfalls hiervon Anzeige zu machen.

Die Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung verpflichtet sich, der Großherzoglichen Staatsregierung den Gesamtkostenaufwand zu erstatten, der dieser daraus erwächst, daß sie die von der Fürstlichen Landesregierung eingelieferten geisteskranken Verbrecher und verbrecherischen Geisteskranken in der Landesanstalt in Waldheim unterbringt. Sie verpflichtet sich ferner für Beschaffung der in Ansehung dieser Personen von den Königlich Sächsischen Behörden verlangten Zeugnisse und Bescheinigungen soweit erforderlich mit Sorge zu tragen.

Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß der nach Artikel 11 der Fürstlichen Landesregierung für die einzelnen Geisteskranken erwachsende Gesamtkostenaufwand von den zur Unterbringung der Geisteskranken verpflichteten Verbänden oder Kassen zu erstatten ist.

Greiz, den 10. Oktober 1913.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

S. R.

Dr. Hanitsch.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 9.

(Herausgegeben am 11. Dezember 1913.)

35. Regierungsbekanntmachung
 vom 29. Oktober 1913,
 die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein
 „Wasserwerk Hohndorf“ betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent dem Verein „Wasserwerk Hohndorf“ auf geschehenes Ansuchen die Rechtsfähigkeit zu verleihen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 29. Oktober 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Wehling.

36. Reglerungs-Berordnung

vom 11. November 1913

zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 583).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten verordnen wir zur Ausführung des genannten Gesetzes folgendes:

§ 1.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Gesetzes ist die Fürstliche Landesregierung.

Sie stellt auch die Bescheinigung aus, daß jemand im Fürstentum staatsangehörig ist.

§ 2.

Anträge auf Aufnahme, Einbürgerung oder Entlassung sowie auf Erteilung einer Bescheinigung der in § 1 Absatz 2 erwähnten Art sind in den Städten an den Gemeindevorstand, auf dem platten Land an das Fürstliche Landratsamt, im Amtgerichtsbezirk Burgk an den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk zu richten. Die erforderlichen Nachweise (Geburtschein, Staatsangehörigkeitschein pp.) sind beizufügen.

§ 3.

In den Fällen des § 40 Absatz 1 des Gesetzes ist gegen die Entscheidung der Fürstlichen Landesregierung die Anfechtungsklage bei dem Königlich Sächsischen für das Fürstentum bestellten Oberverwaltungsgericht zulässig. Dabei gelten, sofern es sich um einen Fall des § 26 Absatz 3 Satz 1 a. a. O. oder um einen Fall des § 32 Absatz 3 a. a. O. in Verbindung mit dieser Vorschrift handelt, die Beschränkungen des § 8 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 25. Juli 1912 (Ges.-S. S. 68) nicht.

§ 4.

Die Gebühr für Ausstellung eines Staatsangehörigkeitscheins beträgt 1 Mk. Die in § 2 bezeichneten Behörden haben lediglich ihre etwaigen Verläge zu berechnen. § 38 des Gesetzes bleibt unberührt.

Die Regierungs-Berordnung vom 28. März 1872 (Reg.-S. S. 65) wird aufgehoben.

W r e i ß, den 11. November 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
u. Weidm.

37. Regierungs-Berordnung
vom 3. Dezember 1913
über das Leichenwärtewesen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Leichenwärter oder Leichenfrauen versehen den Leichendienst nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten „Dienstanzweisung für Leichenwärter“.

Was in folgenden für Leichenwärter bestimmt ist, gilt entsprechend auch für Leichenfrauen.

Ein Exemplar der in Absatz 1 genannten Dienstanzweisung ist sämtlichen Leichenwärttern von dem Landratsamt, in den Städten vom Gemeindevorstand auszuhandigen.

§ 2.

Die Leichenwärter werden in Landgemeinden auf Vorschlag des Gemeindevorstands vom Landratsamt, in den Städten vom Gemeindevorstand für den Umfang der Gemeinde oder für einzelne Bezirke bestellt und verpflichtet. Vor der Bestellung sind die zuständigen Pfarrräuter über die Person sowie den Leumund und Lebenswandel des Anzustellenden zu hören.

Benachbarte kleinere Gemeinden können sich mit Zustimmung des Landratsamtes auf einen gemeinsamen Leichenwärtter einigen.

§ 3.

Die Landgemeindevorstände haben mit ihrem Vorschlag einen kurzen Bericht über die bisherige Tätigkeit, den Verumund und den Lebenslauf des Vorgeschlagenen einzureichen sowie ein vom Vorgeschlagenen beigebrachtes Zeugnis des zuständigen Physikus darüber, daß der Vorgeschlagenen die zum Leichenwärterdienst erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieselben Unterlagen verschafft sich in den Städten der Gemeindevorstand. Nur würdige und taugliche Bewerber dürfen bestellt werden. Hebammen sind vom Leichendienst ausgeschlossen.

§ 4.

Bei der Verpflichtung ist folgender Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei Ausübung meines Amtes als Leichenwärter (Leichenfrau) die Bestimmungen über das Leichenwärtewesen, die ich gelesen und wohl verstanden habe, stets pünktlich und gewissenhaft einhalten werde. So wahr mir Gott helfe“.

§ 5.

Über den Verpflichtungsakt wird eine Urkunde aufgenommen. Sie ist in beglaubigter Abschrift dem Verpflichteten als Ausweis zu übergeben.

Die Verpflichtung ist dem zuständigen Physikus sowie den zuständigen Pfarr- und Standesbeamten mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 6.

Der Leichenwärter kann je nach Lage des Falls die erforderlichen Maßnahmen anregen. Insbesondere kann er die Entfernung von Leichen aus dem Sterbehause anregen, wenn hier ein geeigneter Raum zur Aufbewahrung der Leiche fehlt (§ 12 der Dienstamtsweisung für Leichenwärter) oder wenn der Tod zufolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist (§ 15 a. a. D.).

Weigern sich die Angehörigen, der Anregung nachzukommen, so hat der Leichenwärter alsbald die Entscheidung des Gemeindevorstands einzuholen.

Einer Einwirkung auf Art und Form der Bestattung hat er sich unter allen Umständen zu enthalten.

§ 7.

Die Anstellungsbehörde und ebenso der Leichenwärter kann, falls nicht durch besondere Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die

Behörde kann das Verhältnis auch sofort lösen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Leichenwärter seine Dienststellung zur Erlangung persönlicher Vorteile mißbraucht, z. B. wenn er einer Beerdigungsanstalt gegen Entgelt Beerdigungen zuführt.

Bevor die Behörde das Verhältnis löst, hat sie den zuständigen Physikus zu hören.

§ 8.

Der Leichenwärter darf außerhalb seines Bezirks nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Leichenwärters oder Gemeindevorstands Dienst tun.

Wiederholte Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung gilt als wichtiger Grund zur Lösung des Verhältnisses im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2.

§ 9.

Die Aufsicht über das Leichenwärtewesen führt in Landgemeinden das Landratsamt, in den Städten der Gemeindevorstand. Auch sind die Leichenwärtter dem zuständigen Physikus untergeordnet. Sie haben seine Anordnungen zu befolgen und seinen Rat in allen zweifelhaften Fällen einzuholen. Auch haben sie sich auf Verlangen einer von ihm zu veranstaltenden Prüfung zu unterwerfen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die dienstlichen Vorschriften sowie ungehöriges Verhalten im Dienste sind an den Leichenwärttern, soweit nicht strafrechtlich gegen sie vorgehen ist, im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen, nach Befinden auch mit Enthebung vom Dienste zu ahnden.

Zuständig zur Einleitung des Disziplinarverfahrens ist das Landratsamt, in den Städten der Gemeindevorstand. Vorher ist aber der zuständige Physikus zu hören.

§ 11.

Für seine Dienstleistungen erhält der Leichenwärter bei jeder Leiche

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. von Kindern bis zu 1 Jahr | 1—2 Mk., |
| 2. „ „ über 1 bis zu 14 Jahren | 2—4 Mk., |
| 3. „ Personen über 14 Jahren | 4—8 Mk. |

Für Nachtwachen bei einer Leiche kann er eine besondere Vergütung verlangen. Doch hat er keinen Anspruch auf Kleidungsstücke oder Wäsche des Verstorbenen.

In den Fällen des § 22 der „Dienstsanweisung“ kann er 1,50 Mk. verlangen.

Wird eine Leiche mit Leichenpaß von auswärts zugeführt, so stehen ihm Gebühren nicht zu.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Greiz, den 3. Dezember 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Dienstsanweisung für Leichenwärter.

§ 1.

Was im folgenden für Leichenwärter bestimmt ist, gilt entsprechend auch für Leichenfrauen.

§ 2.

Der Leichenwärter hat sich eines ordentlichen und sittlichen Lebenswandels zu befleißigen. Er soll reinlich, nüchtern und verschwiegen sein, im Verkehr mit den Angehörigen Verstorbener höflich und zuvorkommend und ihre Gefühle schonend, bei Widerseßlichkeiten gegen bestehende Vorschriften aber streng und bestimmt.

§ 3.

Wenn der Leichenwärter zu einer Leiche gerufen wird, soll er sich sogleich dahin begeben, aber in seiner Wohnung stets hinterlassen, wo er zu finden ist.

§ 4.

Nach Ankauf bei der Leiche hat sich der Leichenwärter vor allen Dingen nach der Stunde und den näheren Umständen des Todes zu erkundigen und festzustellen, ob der Verstorbene vor dem Tod von einem Arzt und von welchem behandelt worden ist. Darauf hat er die Leiche zu besichtigen und sich zunächst davon zu überzeugen, ob der Tod wirklich eingetreten ist. Dabei hat er die nachfolgend zusammengestellten Kennzeichen des Todes genau zu beachten:

Die wichtigsten Lebensäußerungen — Atmung, Herzschlag und Gefühl — haben aufgehört. Von Atemholen, Herzschlag und Puls (beim Lebenden am Halse, an den Schläfen und an der Innenseite der Vorderarme dicht oberhalb der Handgelenke

fühlbar) kann keine Spur mehr wahrgenommen werden, und der Körper ist gegen jede Berührung unempfindlich. Auch wird durch Anrufen oder sonstige Anregung eine Aenderung in den Gesichtszügen oder irgend eine andere Bewegung des Körpers nicht veranlaßt.

Kurze Zeit nach dem Tode sind die Glieder schlaff, das Gesicht und auch der übrige Körper erscheinen bleich, die Wangen und Schläfen eingesunken, die Nase und das Kinn spitz. Die Haut fängt sich kalt an, und zwar erkalten in der Regel zuerst Gesicht, Hals und Glieder und danach Brust und Unterleib.

Die auseinandergezogenen Augenlider schließen sich nicht wieder, die Augen selbst sind gebrochen, zurückgesunken.

Der Mund steht offen, und der Unterkiefer sinkt, wenn er an den Oberkiefer angebrückt wird, wieder herab.

Die fleischigen Teile, mit denen der Körper aufliegt, namentlich die Hinterbacken und die obere Rückenengegend, zeigen sich platt gedrückt.

An verschiedenen Stellen des Körpers, insbesondere am Rücken, Gesäß und an der hinteren Fläche der Oberschenkel, werden verwaschene blaurote Flecke (Totenflecke) sichtbar.

Einige Stunden nach dem Tode beginnen die Augen sich zu trüben und glanzlos zu werden, und es tritt dann die sogenannte Leichenstarre ein. Der Körper wird dann steif, starr, die Glieder lassen sich in den Gelenken nicht oder nur wenig biegen, und die Muskeln fühlen sich dert und fest an.

Von diesen Erscheinungen ist jedoch keine für sich allein ein sicheres Zeichen des Todes; sondern nur dann, wenn sie sämtlich oder wenigstens die meisten von ihnen vorhanden sind, kann mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Tod eingetreten ist und es sich nicht um Scheintod handelt.

Die einzig sicheren Zeichen des wirklich erfolgten Todes sind die Zeichen der Fäulnis, die je nach der Körperbeschaffenheit des Verstorbenen, der Art der dem Tode vorausgegangenen Krankheit, den Witterungsverhältnissen usw. früher oder später, in der Regel aber schon am zweiten Tage nach dem Tode sich einstellen, und zwar umso früher, je länger die Leiche auf dem Sterbelager liegen bleibt.

Fäulniszeichen sind: der bekannte eigentümliche Leichengeruch, grünliche, bräunliche, oder schwärzliche Flecke über den ganzen Körper, besonders am Unterleibe, Aufstreibung dieses, Ausfluß von mißfarbiger, übelriechender Flüssigkeit aus Mund, Nase, After und Geschlechtsstellen, Ablösung der Oberhaut an verschiedenen Stellen des Körpers und gänzlicher Verfall der Gesichtszüge.

§ 5.

Scheintod ist zu vermuten, wenn das Gesicht der als tot bezeichneten Person

voll, das Aussehen frisch und die Farbe lebhaft ist, die Augen noch nicht zurückgesunken sind und noch einigen Glanz zeigen, der Körper sich noch verhältnismäßig warm anfühlt, die Gliedmaßen völlig biegsam sind, die Körperstellen, die auf harter Unterlage aufliegen, sich nicht plattgedrückt haben oder gar noch eine Spur von Atemholen oder Herzschlag wahrzunehmen ist.

§ 6.

An Scheintod ist zu denken, wenn die als tot angesehene Person bei anscheinend guter Gesundheit oder nach nur leichtem Kranksein oder infolge von Schreck, Aerger oder einer anderen heftigen Gemütsbewegung oder während eines Krampfanfalles oder einer Ohnmacht oder alsbald nach einem Schlaganfall oder nach übermäßigem Essen und Trinken oder nach langem Hungern und Dursten oder nach einer starken körperlichen Anstrengung oder infolge der Einwirkung starker Hitze oder durch Erfrieren oder Ertrinken oder Blitschlag oder einen andern elektrischen Schlag oder Blutsturz oder Erstickung unerwartet schnell anscheinend hingeschieden ist.

§ 7.

In solchen Fällen hat der Leichenwärter ohne viel Zeit zu verlieren folgende Proben anzustellen:

1. eine Untertasse mit Wasser halbgefüllt auf die Brust der als tot angesehenen Person zu stellen und, während sich alles ruhig verhält, zu sehen, ob das Wasser eine gleiche Oberfläche behält oder sich bewegt,
2. einen kalten Spiegel oder blanken zimmeren Teller dem anscheinend Verstorbenen vor den Mund zu halten und zu beobachten, ob die Gegenstände anlaufen,
3. eine Flaumfeder an den Mund des anscheinend Verstorbenen zu bringen und zu sehen, ob sie sich bewegt,
4. die Kinnlade abzugeben und zu sehen, ob sie sich wieder anschießt.

§ 8.

Besteht nach obigen Anzeichen der Verdacht des Scheintodes, so muß der Leichenwärter unter allen Umständen, auch gegen den Willen der Angehörigen, sofort den zunächst zu erlangenden Arzt herbeirufen. Widersprechen die Angehörigen der Zuziehung eines Arztes, so ist überdies dem Gemeindevorstande Anzeige zu erstatten.

Bis der Arzt erscheint, hat der Leichenwärter von dem Körper des vermeintlich Scheintoten alle beengenden Kleidungsstücke zu entfernen und ihn warm zu legen; nur Erfrorene muß er in der Kälte liegen lassen. Ferner soll er der leb-

losen Person öfters ihren Namen laut ins Ohr rufen, ihr Gesicht und Brust mit kaltem Wasser bespritzen, Stirn und Schläfen mit Essig, Brauntweinc oder Hoffmanns Tropfen einreiben, Salmiakgeist oder Hoffmanns Tropfen unter die Nase halten, den Gaumen mit einem Federbart kitzeln und Brust und Gliedmaßen mit warmen wollenen Tüchern oder weichen Bürsten reiben.

Ertrunkene sind, während ihnen ein Arm unter die Stirn gelegt wird, einige Minuten auf das Gesicht zu legen, damit aus Mund und Nase Wasser und Schlamm ablaufen kann.

Erstzene sind mit Schnee oder kaltem Wasser tüchtig abzureiben.

Das beste Verfahren zur Wiederbelebung ist die Einleitung der künstlichen Atmung, doch darf dies Verfahren nur von hierin geübten Personen, wie Krankenpflegern, Samaritern usw. angewandt werden.

Nach Ankunft des Arztes hat der Leichenvärter diesem über seine Wahrnehmungen und Maßnahmen zu berichten und sobald dessen Anordnungen genau zu befolgen.

§ 9.

Wenn dem Leichenvärter nach Ansehungen, die er hört, oder bei Erkundigungen, die er einzieht, oder nach Wahrnehmungen an der Leiche (blutige Striemen, Blutunterlaufungen, Binden, Würgespuren oder Strangmarke am Halse, Fremdkörper im Munde usw.) der Verdacht aufsteigt, daß der Verstorbene nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, sondern durch Selbstmord oder durch Mord geendet hat, so muß er den Gemeindevorstand sofort Anzeige machen und weiter noch dafür Sorge tragen, daß an der Leiche und deren Umgebung vor der Besichtigung durch die zuständige Gerichtsbehörde oder den Physikus keinerlei Veränderung vorgenommen wird. Die Leiche darf in diesen Fällen erst dann zur Beerdigung vorbereitet werden, wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis zur Beerdigung erteilt hat.

§ 10.

Ist ein Verdacht von Scheintod oder eines unnatürlichen Todes nicht vorhanden, so muß die Leiche 8—12 Stunden im Bett gelassen werden. Sie darf aus diesem nur dann früher entfernt werden, wenn sie deutliche Zeichen beginnender Fäulnis darbietet, wenn die vorausgegangene Krankheit anstechend war (§ 14), oder wenn es von einem Arzt angeordnet wird. Beim Heraustragen aus dem Bett muß der Kopf der Leiche hochgehalten werden. Sie ist dann mit lauem Wasser nach und nach am ganzen Körper abzuwaschen und sogleich wieder zu trocknen. Die Haare sind gleichfalls zu reinigen.

Dabei hat der Leichenvärter darauf zu achten, ob jetzt etwa Zeichen eines unnatürlichen Todes wahrnehmbar werden, die vorher nicht bemerkt worden sind. In einem solchen Fall ist nach den Bestimmungen des § 9 zu verfahren.

§ 11.

Nach der Reinigung wird die Leiche wieder mit Leinentüchern zugedeckt und in einem verschlossenen Raum aufbewahrt. Der Leichenwärter hat sie täglich zweimal zu besuchen und sich hierbei jedesmal noch genauer von dem Tod und der beginnenden oder fortschreitenden Verwesung zu überzeugen.

§ 12.

Ist in dem Sterbehause kein geeigneter Raum zur Aufbewahrung der Leiche vorhanden, so soll in Orten, für die eine Leichenhalle vorhanden ist, der Leichenwärter, auch wenn der Tod nicht durch eine ansteckende Krankheit erfolgt ist (§§ 14, 15), darauf hinwirken, daß die Leiche in die Leichenhalle überführt wird.

§ 13.

Nach jeder Bedienung einer Leiche muß der Leichenwärter, um selbst gesund zu bleiben und auch nicht Krankheiten von einer Leiche auf andere Personen zu übertragen, seine Hände sowie andere etwa beschmutzte Teile seines Körpers auf das sorgfältigste unter Benützung einer Handbürste zunächst mit warmem Wasser und Seife und darauf mit einer 3prozentigen Karbolsäurelösung (30 g verflüchtigte Karbolsäure — *Acidum carbolicum liquefactum* — mit 1 Liter warmen Wassers gemischt) oder mit verdünntem Kresolwasser (50 g Kresolseifenlösung — *Liquor Cresoli saponatus* — mit 1 Liter Wasser gemischt) waschen. Er hat daher auch stets, wenn er zu einer Leiche geht, eine Handbürste und eine Flasche mit verflüchtigter Karbolsäure oder Kresolseifenlösung bei sich zu führen. Die Handbürste muß von Zeit zu Zeit $\frac{1}{2}$ Stunde lang in Wasser ausgekocht werden. Auch soll der Leichenwärter bei der Beschäftigung mit der Leiche eine große, waschbare, am besten aus Wachstuch oder Gummistoff gefertigte Schürze anlegen.

§ 14.

Der Leichenwärter darf keine Leiche beerdigen lassen, bevor zweimal 24 Stunden nach Eintritt des Todes verfloßen sind und zugleich die Zeichen allgemeiner Fäulnis der Leiche sich eingestellt haben.

Von dieser Bestimmung können folgende Ausnahmen vorkommen:

1. Wenn ein Arzt die Leiche besichtigt und die Erlaubnis zur früheren Beerdigung erteilt hat,
2. wenn es sich um Leichen von Personen handelt, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind. In diesem Falle sind die Bestimmungen des § 2 der Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1886 (Bef.-S. S. 95) zu befolgen. Hiernach sind Personen, die an Cholera, Bocken, Flecktyphus, Unterleibstypus, Diphtherie, Scharlach, Masern oder epidemischer Ruhr

verstorben sind, innerhalb 48—66 Stunden nach Eintritt des Todes zu beerdigen.

Die Leichen der an Cholera, Roden, Flecktyphus Verstorbenen sind jedoch wo irgend thunlich, früher und möglichst rasch nach der Feststellung des Todes zu bestatten.

Wenn nach Ablauf von dreimal 24 Stunden nach Eintritt des Todes die Zeichen der Fäulnis noch fehlen, muß der Leichenwärter einen Arzt herbeirufen, damit dieser bestimmt, ob und wann die Beerdigung stattfinden kann.

Länger als viermal 24 Stunden darf eine Leiche, wenn deutliche Zeichen von Fäulnis eingetreten sind, ohne Erlaubnis des zuständigen Physikus nicht unbeerdigt bleiben.

§ 15.

Betreffs der Beerdigung von Personen, die an einer der in § 14 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, bestehen ferner nachstehende Bestimmungen, zu deren Befolgung der Leichenwärter die Angehörigen der Verstorbenen anzuhalten hat:

Verboten ist (vgl. § 1 der Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1886): Die Ausstellung der Leiche in dem Hause, in dem der Todesfall stattgefunden hat oder von dem aus das Begräbniß erfolgt, jede Feierlichkeit und Trauerversammlung daselbst mit oder ohne Bewirtung,

überhaupt der Eintritt in den Raum, in dem die Leiche sich befindet, von Seiten anderer als der mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und der nächsten Verwandten des Verstorbenen,

das Grabgeleit von Schulkindern, sowie überhaupt der Zutritt von Kindern.

An Orten, für die eine Leichenhalle vorhanden ist, sind die Leichen möglichst bald, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tod, in den dazu bestimmten Räumen der Leichenhalle bis zur Beerdigung unterzubringen (vgl. § 2 Absatz 3 a. a. D.).

Das Waschen der Leichen unterbleibt, wenn es nicht auf Ansuchen der Angehörigen vom zuständigen Physikus unter Vorichtsmaßregeln, die er anordnet, gestattet wird.

§ 16.

Der Leichenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Stunde eines kirchlichen Begräbnisses nicht eher festgesetzt und bekannt gemacht wird, als bis mit dem zuständigen Pfarramt darüber Rücksprache genommen und Vereinbarung getroffen ist.

§ 17.

Einige Stunden vor der Beerdigung hat der Leichenwärter die Leiche anzufleiden, wenn es die Angehörigen wünschen und sie dann in den Sarg zu legen. Dieser ist kurz vor dem Beiztragen zu schließen und zu vernageln.

Der Sarg ist früher zu schließen, wenn die Leiche Zeichen hochgradiger Fäulnis darbietet, namentlich wenn sie stark riecht und wenn der Betreffende an einer der im § 14 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben ist, aber keinesfalls, bevor sichere Zeichen des wirklich eingetretenen Todes vorhanden sind oder ein Arzt die Leiche besichtigt und die Beerdigung gestattet hat.

Bereits geschlossene Säрге dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Physikus nicht wieder geöffnet werden.

§ 18.

Keine Leiche darf außerhalb des Sterbehauses oder der Leichenhalle im offenen Sarg zur Schau ausgestellt werden.

Wird eine Leiche mittels Leichenpasses von auswärts zugeführt, so ist sie, falls sie nicht nach der Ankunft so bald als möglich beerdigt wird, was in Orten ohne Leichenhalle zu geschehen hat, in die Leichenhalle zu bringen. Der Sarg darf nicht wieder geöffnet werden.

§ 19.

Soll eine Leiche vom Sterbecort nach einem andern Ort als dem Bestattungsplatz der Pfarodie gebracht werden, so hat der Leichenwärter auf Einhaltung folgender Bestimmungen (Regierungs-Berordnung vom 10. März 1888 Gef.-S. 10) genau zu achten:

- a. Der Transport darf nur auf Grund eines vom Fürstlichen Landratsamt bzw. dem Fürstlichen Amtsrichter in Burgl anzustellenden Leichenpasses stattfinden.
- b. Jeder Leichentransport ist von einer zuverlässigen Person zu begleiten.
- c. Bei jedem Transport auf der Eisenbahn muß die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metalljarg luftdicht eingeschlossen und dieser von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert ist. Der Boden des Sarges muß ferner mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzsohlenpulver, Torfmuß oder dergleichen bedeckt und diese Schicht mit 5prozentiger Karbolsäurelösung (1 Teil verflüssigter Karbolsäure — *Acidum carbolicum liquefactum* — in 18 Teilen warmen Wassers gelöst) reichlich besprengt sein.

- d. In allen Fällen, in denen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, darf der Transport, auch wenn er ohne Benutzung der Eisenbahn stattfinden soll, ebenfalls nur in doppelten Särgen erfolgen, von denen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende, ein sorgfältigst verbleiteter Metallfarg, der äußere aber aus hartem Holz und ausgepicht sein muß.
- e. Bei Leichentransporten, die ohne Benutzung der Eisenbahn nach einem außerhalb des Fürstentums gelegenen Ort gerichtet sind, muß die Leiche auch in Fällen, in denen der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, nach den für Leichentransporte auf Eisenbahnen geltenden Vorschriften eingesargt werden.

Außerdem hat der Leichenwärter allen hinsichtlich der Behandlung der zu transportierenden Leiche vom zuständigen Physikus oder einem anderen Arzt gegebenen besonderen Anordnungen pünktlichst nachzukommen.

§ 20.

Der Leichenwärter hat dafür zu sorgen, daß jeder Sterbefall, zu dem er zugezogen wird, spätestens am nächstfolgenden Wochentag dem Standesamt des Bezirks, in dem der Tod erfolgt ist, angezeigt wird. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Bei der Anzeige ist anzugeben:

1. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,
2. Vor- und Familienname, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,
3. Vor- und Familienname seines Ehegatten, oder ob er lebig gewesen sei,
4. Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort seiner Eltern

(§§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.)

Der Leichenwärter hat auch darauf hinzuwirken, daß die Angehörigen den Sterbefall rechtzeitig dem zuständigen Pfarramt anzeigen.

§ 21.

Jeder Todesfall an Ausjah (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), Diphtherie (Hakenbräune), übertragbarer Genickstarre, Kinderlähme, Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber), Hörnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstypheus), Milzbrand, Blö, Tollwut sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,

Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, Lungen- und Kehlkopftuberkulose ist, falls keine andere zur Anzeige verpflichtete Person vorhanden ist (der zugezogene Arzt, der Haushaltungsvorstand, jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Todesfall sich ereignet hat, der Leichenschauarzt), vom Leichenwärter dem für den Sterbeort zuständigen Gemeindevorstand innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen. Das Unterlassen der Anzeige wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft (Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 und Landesgesetz vom 24. Dezember 1911 Gef.-S. 144).

§ 22.

Bei der Öffnung von Leichen hat der Leichenwärter den Ärzten auf Verlangen die erforderlichen Handreichungen zu leisten. Er hat dann auch das Zimmer, in dem die Leichenöffnung vorgenommen worden ist, die benutzten Geräte und die etwa verwendeten Lächer zu reinigen.

38. Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. Dezember 1913,

betreffend Abänderung der Instruktion für die Landesbeamten.

Einziger Paragraph.

Die nach § 2 Abs. 2 der Regierungs-Bekanntmachung vom 4. April 1912 von den Landesämtern an die Pfarrämter alljährlich bis zum 31. Januar zu liefernden Uebersichten über die im Bezirk vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen sind in Zukunft nach Maßgabe der anliegend abgedruckten Formulare A, B, C anzufertigen und in den Städten monatlich, auf dem platten Lande vierteljährlich an die Pfarrämter einzusenden.

Wien, am 5. Dezember 1913.

Fürstlich Reuß-Blauische Landesregierung.
v. Meding.

Liste der Geborenen.

Geburtsjahr	Geburtsort	Vorname	Name der Mutter	Zeit u. Stunde der Geburt	Geburtsort		Geburtsart	Geburtszeit	Geburtsort
					a. bei Eltern	b. bei Hebammen			
				mittags Uhr.	a)				
				mittags Uhr.	b)				
				mittags Uhr.	a)				
				mittags Uhr.	b)				
				mittags Uhr.	a)				
				mittags Uhr.	b)				

Liste der Eheverheirathungen.

Ehe- Stz.	Des Ehemannes				Der Ehefrau				Bemerkungen
	Nummern	Beruf	Gebohrten- ort	Religion	Nummern	Gebohrten- ort	Religion	Tag der Ehe- verheirathung	

39. Höchste Verordnung

vom 8. Dezember 1913

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. November 1913.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie, verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera,
Schleiz und Lobenstein,

rc.

rc.

rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. November 1913, was folgt:

§ 1.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen zum Wehrbeitrag erfolgt zusammen mit der Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer für das Jahr 1914 durch die für die Staatssteuer-Veranlagung zuständigen Behörden.

§ 2.

Die Vorbereitung der Veranlagung liegt dem Fürstlichen Steueramt unter Mitwirkung der Gemeindevorstände ob.

Die Aufstellung der Wehrbeitragslisten (§§ 4 fg. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) erfolgt durch Fürstliches Steueramt.

§ 3.

Die öffentliche Aufforderung und die besonderen Aufforderungen zur Abgabe der Vermögenserklärungen (§§ 15, 16 Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) erläßt Fürstliches Steueramt.

§ 4.

Die in § 16 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Schriftstücke (Vordrucke für die Vermögenserklärungen, Abdrucke der öffentlichen Bekanntmachung, Aufforderungen) sind durch die Gemeindevorstände zuzustellen (zu vgl. Reg.-Verordnung vom 18. Dezember 1912, insbes. § 1 Abs. 1). Die erfolgten Zustellungen sind in Listen zu beurkunden. Die Zustellungslisten sind nach Abschluß des Zustellungsgeschäfts dem Fürstlichen Steueramt mit einzusenden.

§ 5.

Die Vermögenserklärungen sind bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Letzterer hat den Tag des Eingangs auf den Erklärungen zu bescheinigen und sie spätestens innerhalb der in § 22 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 21. Dezember 1911 gesetzten Frist an Fürstliches Steueramt einzusenden.

§ 6.

Denjenigen Personen, die erst nach dem 1. Januar 1914 in die Wehrbeitragsliste aufgenommen werden, können unmittelbar vom Fürstlichen Steueramt die in § 16 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Schriftstücke mit der Aufforderung zur Einreichung der Vermögensanzeige binnen einer auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist zugestellt werden.

§ 7.

Das Fürstliche Steueramt ist ermächtigt, die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung für die in § 13 Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Beitragspflichtigen bis zum 15. April 1914 zu verlängern. Bei Bemessung der Frist ist auf den Umfang und die Schwierigkeit der mit dem Jahresabschluß verbundenen Arbeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Fürstliches Steueramt hat die Angaben in den Vermögenserklärungen zu prüfen und als Veranlagungsbehörde im Sinne der §§ 40, 41, 42, 45 des Reichsgesetzes nötigenfalls die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Die in den genannten Paragraphen bezeichneten Befugnisse stehen auch der Einschätzungskommission zu.

§ 9.

Die Einschätzungskommission hat die in Spalte 3, 4, 5 und 7 der Wehrbeitragslisten A und B bezeichneten, das Fürstliche Steueramt die übrigen nach den Wehrbeitragslisten erforderlichen Feststellungen zu treffen und Berechnungen anzustellen, sowie den Veranlagungsbescheid oder Feststellungsbescheid zu erteilen.

§ 10.

Die Veranlagungsbescheide und Feststellungsbescheide sind verschlossen durch die Gemeindevorstände zuzustellen. Die Beurkundungen über die Zustellungen sind in Listen aufzunehmen und letztere nach Beendigung des Zustellungsgeschäfts an Fürstliches Steueramt einzusenden.

§ 11.

Gegen den Veranlagungsbescheid und den Feststellungsbescheid steht dem Beitragspflichtigen die Berufung zu. Die §§ 47, 48, 50 fg. des Einkommensteuergesetzes finden hierbei mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Einschätzungskommission im Berufungsverfahren von der Mitwirkung dann ausgeschlossen ist, wenn die Feststellungen der Einschätzungskommission von der Berufung nicht getroffen werden. Im letzteren Falle geht die der Einschätzungskommission nach § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zustehende Befugnis auf Fürstliches Steueramt über.

§ 12.

Gegen den Bescheid der Berufungskommission findet die Anfechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§ 13.

Die nach den Vorschriften über die Vollstrafen den Vollämtern und den Volldirektivbehörden übertragenen Obliegenheiten werden hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens in Wehrbeitragsachen von dem Fürstlichen Steueramt und dem Vorsitzenden der Berufungskommission wahrgenommen.

§ 14.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 4 des Reichsgesetzes), die Festsetzung von Wehrbeitragszuschlägen (§ 38 Abs. 2), die Wehrbeitragsermäßigungen (§ 31 Abs. 4), die Festsetzung der von dem Wehrbeitragspflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 44), die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung des Wehrbeitrags in Teilbeträgen erfolgen durch Fürstliches Steueramt.

Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an Fürstliche Landesregierung zulässig.

§ 15.

Veranlagungsbehörde im Sinne des § 57 des Reichsgesetzes und der §§ 46, 52 Abs. 1 und 3, 74 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist Fürstliches Steueramt.

§ 16.

Oberbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist Fürstliche Landesregierung.

§ 17.

Die Erhebung des Wehrbeitrags erfolgt in der Stadt Greiz durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch die Bezirksteuereinnahmen für ihre Bezirke.

§ 18.

Mit der weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, der Ausführungsverordnung des Bundesrats und dieser Verordnung wird Fürstliche Landesregierung betraut.

Gegeben Schloß Osterstein, den 8. Dezember 1913.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(gez.) v. Webing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1913.)

40. Regierungs-Bekanntmachung

vom 16. Dezember 1913,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 16. Dezember 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Berlin W 66, den 10. Dezember 1913.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Reisgewicht“ ist in Zeile 5 statt „350 g“ zu setzen:
500 g.

2. Im § 8 „Druckfachen“ ist als Abs. XV aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeklebt oder eingeklebt sein.

Die jetzigen Abs. XV und XVI erhalten die Bezeichnung XVI und XVII.

Im bisherigen Abs. XV ist der Schlußsatz zu streichen.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist im Abs. I hinter „Versicherungsgesellschaften,“ einzuschalten:

Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4. Im § 10 „Warenproben“ erhalten die Abs. I, II und IX folgenden Wortlaut:

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Eier und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Kastenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich	10 Pf.
über 250 bis 500 g einschließlich	20 Pf.

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgefaßt.

5. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Befehlsexzepten“ ist im Abs. XX zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6. Im § 18a „Postprotest“ ist unter V im dritten Abs. hinter „erhoben“ einzuschalten:

wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist.

7. In demselben § (18a) erhält der erste Abs. unter IX folgende Fassung:

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden von diesen Aufträgen

1. solche, denen

- a) Wechsel in französischer Sprache,
- b) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist im letzten Satze des Abs. I statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen“ zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist im letzten Satze des Abs. VI hinter „um“ einzuschalten:
Postkarten und

10. Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten“ erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauschen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

41. Gebührenordnung

für die eichamtliche Beglaubigung von zum Eisenbahntransport benutzten Fischver sandgefäßen vom 22. Dezember 1913.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juni 1912, das Maß- und Gewichtswesen betreffend, (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 Seite 539/40) verordnet,

daß für die eichamtliche Beglaubigung von zum Eisenbahntransport benutzten Fischver sandgefäßen dieselben Gebühren zu entrichten sind, wie sie nach der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 1074 ff.) für die Maungehaltvermittlung der Fässer festgesetzt sind.

Es werden sonach erhoben

für die Beglaubigung von Fischver sandgefäßen		
von 110 Liter und weniger		0,20 Mk.
von mehr als 110 bis einschließl. 210 Liter		0,30 "
" " " 210 " "	310 "	0,40 "
" " " 310 " "	410 "	0,50 "
" " " 410 " "	600 "	0,60 "
" " " 600 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter		0,10 "

Wien, den 22. Dezember 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

42. Nachtrag

vom 23. Dezember 1913

zur Regierungs-Verordnung vom 16. März 1895, den Handel
mit Giften betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird mit Bezug auf die durch die vorstehend bezeichnete Regierungs-Verordnung vom 16. März 1895 erlassenen Vorschriften über den Handel mit Giften folgendes verordnet:

Als Ortspolizeibehörde für das platte Land im Sinne des § 12 Abs. 2 der genannten Vorschriften wird Fürstliches Landratsamt bestimmt.

Greiz, den 23. Dezember 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

43. Regierungs-Verordnung

vom 24. Dezember 1913,

betreffend Aenderung der Deutschen Arzneitaxe.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe betreffend (Bej.-S. S. 26), auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmt:

Die zufolge Verständigung unter den Bundesregierungen im Bundesrat am 19. Dezember 1913 beschlossenen Änderungen der Deutschen Arzneytage treten für das Fürstentum am 1. Januar 1914 in Kraft.

Die amtliche Ausgabe der Arzneytage 1914 wird im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen.

Greiz, den 24. Dezember 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

44. Regierungs-Berordnung

vom 27. Dezember 1913

zur Ergänzung der Regierungs-Berordnung vom 31. Januar 1912,
betreffend Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911
(Ges.-S. S. 10).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird folgendes verordnet:

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bestimmungen des Bundesrats über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 ist:

für das platte Land: das Fürstliche Landratsamt,
für die Städte: der Gemeindevorstand.

Greiz, den 27. Dezember 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

45. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Dezember 1913,

die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen
in Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend.

Die Vorschriften unter I des der Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1900 (Gesetzsammlung S. 248) angefügten Auszugs sind außer Wirksamkeit getreten, nachdem durch Artikel 4, II des Reichsgesetzes vom 28. Dezember 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 667), die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 566) hinsichtlich derjenigen Betriebe, in welchen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, aufgehoben worden sind. Es finden also auf solche Motorbetriebe mit 10 oder mehr Personen hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Zukunft die sonst gültigen allgemeinen Vorschriften Anwendung; die in diesen Betrieben auszuhängenden Tafeln haben demnach so zu lauten, wie dies auf Grund von § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Regierungs-Bekanntmachung vom 16. April 1892 (Gesetzsammlung Seite 25 ff.) festgesetzt ist.

Wien, den 29. Dezember 1913.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitzsch.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstentum Neuchâtel unter Linie.

Jahrgang 1913.

A.

Angestellte, weitere Ausführung des Versicherungsgesetzes für solche S. 85.

Arbeiter, jugendliche } deren Beschäftigung in
Arbeiterinnen } Werkstätten mit
Motorbetrieb S. 117.

Arzneitaxe, deutsche, deren Änderung, S. 115.

Aufgebot, Befreiung von demselben vor Eheschließungen S. 18.

Ausführung des Fortbildungsschulgesetzes S. 72.

— weitere, des Hausarbeitgesetzes S. 82. 116.

— weitere, des Versicherungsgesetzes für Angestellte S. 85.

— des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes S. 90.

— des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. 7. 18. und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. 11. 18. S. 106.

B.

Befreiung vom Aufgebot vor Eheschließungen S. 18.

Beglaubigung, eichamtliche, i. Gebührenordnung S. 114.

Begräbnisverein der Tischler, Glaser und verwandten Gewerbe zu Greig, Verleihung der Rechtsfähigkeit an denselben S. 45.

Verfassungsoverfahren in Staatssteuerjahren, Kosten desselben S. 46.

Betrieb von Fleischereien S. 79.

C.

D.

Dienstausweisung für Zeichenwärter S. 94.

E.

Eheschließung, Befreiung vom Aufgebot S. 18.

— Formulare für die von den Standesämtern an die Pfarrämter einzureichenden Akten hierüber S. 102.

Eichamtliche Beglaubigung von zum Eisenbahntransport benutzten Fischverandgesäßen, Gebührenordnung hierfür, S. 114.

Eichung i. Maßeichung S. 5.

Einkichtung von Fleischereien S. 79.

Eisenbahntransport i. Fischverandgesäßen S. 114.

Entschädigungen, die für Viehverluste zu gewährenden S. 9.

Entschädigungen der an Gehirn- Rücken-
marksentzündung oder Gehirnentzündung
gefallenen Pferde S. 58. 61.

F.

Feldgeschworene, Erhöhung der Gebühren
derselben S. 84.

Festtage, deren Feier S. 63.

Fleischereien, Einrichtung und Betrieb von
solchen S. 79.

Fischverlaufsgefäße, Gebührenordnung für die
eichamtliche Beglaubigung von zum Eisen-
bahntransport benutzten S. 114.

Forstwirtschaft f. Land- und Forstwirtschaft
S. 24.

Fortbildungsschulgesetz S. 50.

— Ausführungsverordnung dazu S. 72.

G.

Gebühren der Feldgeschworenen, deren Er-
höhung S. 84.

Gebührenordnung für die Nachweisung S. 6.
— für die eichamtliche Beglaubigung von
zum Eisenbahntransport benutzten Fisch-
verlaufsgefäßen S. 114.

Geburten, Formulare für die von den Standes-
ämtern an die Pfarrämter einzureichenden
Aberichten hierüber S. 102.

Gefangen, Unfallfürsorge für dieselben S. 10.

Gehirnentzündung der Pferde, Maßregeln
zur Abwehr und Unterdrückung der-
selben S. 55.

— Entschädigung der daran gefallenen
Pferde S. 58. 61.

Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde,
Maßregeln zur Abwehr u. Unterdrückung
derselben S. 55.

— Entschädigung der daran gefallenen
Pferde S. 58. 61.

Geisteskranke f. Staatsvertrag S. 87.

Geistliche f. Pensionsverhältnisse S. 29.

Gemeindebräutiger des platten Landes, Ver-
fahren bei der Wahl derselben zum
Landtage S. 30.

Gewerblicher Verkehr mit Nahrungsmitteln
S. 77.

Gewichte in den Apotheken, deren eichamtliche
Prüfung S. 19.

Glück, Handel mit solchen S. 115.

Glasergewerbe f. Begräbnisverein S. 45.

Grünfutter, dessen Einholen S. 63.

H.

Handel mit Wisten S. 115.

Hausarbeitergesetz, dessen weitere Ausführung
S. 82. 116.

Hinterbliebene von Staatsdienern, Geistlichen,
Lehrern und Kirchendienern, deren Pen-
sionsverhältnisse S. 20.

Hohndorf, Verein Wasserwerk, Verteilung
der Rechtsfähigkeit an denselben S. 89.

I.

Instruktion für die Landesbeamten, deren
Abänderung S. 102.

Irrrenanstalten f. Staatsvertrag S. 87.

Juristische Prüfung, erste, Ergänzung der
Vorschriften über dieselbe S. 86.

K.

Katastramt f. Verwaltungsbehörden S. 71.

Kirchenkleriker f. Pensionsverhältnisse S. 29.

Konditionleranstalten f. Prüfämter für Textil-
waren S. 19.

Kosten des Berufungsverfahrens in Staats-
steuerfachen S. 46.

L.

Land- u. Forstwirtschaft, Unfallversicherung
hierfür S. 24.

Landrentenbank, deren Verwaltung S. 49.

Landtag, Befehl bezügl. desselben S. 33.
 Landtagsabschied für den 18. ordentlichen
 Landtag S. 30.
 Landtagsgeschäfte, deren Erledigung außer-
 halb der Zeit des Landtags S. 40.
 Landtagswahlbezirke, Änderung des Regu-
 lativs über die Wahlabteilungen in den-
 selben S. 3.
 Lehrer f. Pensionsverhältnisse S. 29.
 Leichenfrauen | Dienstanweisung für die-
 Leichenwärter | selben S. 94.
 Leichenwärterwesen S. 91.

M.

Messgeräte der Prüämter für Textilwaren,
 deren eichamtliche Prüfung S. 19.
 Motorbetrieb f. Wertstätten S. 117.

N.

Nachricht, Gebührenordnung hierfür S. 5.
 Nahrungsmittel, gewerblicher Verkehr mit
 solchen S. 77.

O.

O.
 Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen von
 Staatsdienern, Geistlichen, Lehrern und
 Kirchendienern S. 29.

Ordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unter-
 drückung der Gehirn-Mückenmarkentän-
 dung und Gehirnentzündung derselben
 S. 65.

Ordnung, deren Abänderung S. 1. 111.

Ordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unter-
 drückung der Gehirn-Mückenmarkentän-
 dung und Gehirnentzündung derselben
 S. 19.

Ordnung, juristische, Ergänzung der Vor-
 schriften über dieselbe S. 86.

O.

P.

P.
 Rechnungsamt f. Verwaltungsbehörden S. 71.
 Rechtsfähigkeit, deren Verleihung an den
 Begräbnisverein der Tischler, Blaser und
 verwandten Gewerbe in Greiz S. 45.
 — deren Verleihung an den Verein „Wasser-
 wert Hohndorf“ S. 89.
 Negativ über die Wahlabteilungen in den
 Landtagswahlbezirken, dessen Änderung
 S. 3.
 Nekros- u. Staatsangehörigkeitsgesetz, dessen
 Ausführung S. 90.

S.

Sachsen, Großherzogtum f. Staatsvertrag S. 87.
 Schachtbühnenversicherungsanstalt, Verlegung
 des Geschäftsjahres derselben S. 4.

Schweine, deren Zählung am 2. Juni 1913
 S. 42.

Sonntag, deren Feier S. 63.

Staatsangehörigkeitsgesetz, dessen Ausfüh-
 rung S. 90.

Staatsdiener f. Pensionsverhältnisse S. 29.

Staatsdienersachen, Kosten des Berufungs-
 verfahrens in solchen S. 48.

Staatsvertrag mit dem Großherzogtum
 Sachsen wegen Aufnahme der Geistes-
 kranken in die Großherzoglich Sächsischen
 Landes-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten,
 dessen Ergänzung wegen Unterbringung
 verbrechlicher Geisteskranker in der Kgl.
 Sächs. Heilanstalt in Waldheim S. 87.

Staatszuschüsse zur Befoldung der Volk-
 schullehrer und Lehrerinnen, deren Ge-
 währung S. 23.

Staatsdrucke, Änderung der Instruktion
 für dieselben S. 102.

Statistisches Amt, Thüringisches, künftige
 Bezeichnung der gemeinschaftlichen statisti-
 schen Stelle als solches S. 17.

Straßenbauamt f. Verwaltungsbehörden
 S. 71.

I.

- Telegraphenordnung, deren Änderung S. 64.
 Textilwaren, eichamtliche Prüfung der Meß-
 geräte der Präsumier für solche S. 19.
 Tischlergewerbe f. Begräbnisverein S. 45.
 Todesfälle, Formulare für die von den
 Landesämtern an die Pfarrämter ein-
 zureichenden Abersichten hierüber S. 102.

II.

- Unfallfürsorge für Gefangene S. 16.
 Unfallversicherung für Land- und Forst-
 wirtschaft S. 24.

B.

- Verbrecherliche Weistrafente, deren Unter-
 bringung in der Kgl. Sächsl. Heilanstalt
 zu Waldheim S. 87.
 Verfassung, deren Änderung S. 33.
 Versicherungsrecht für Angestellte, dessen
 weitere Ausführung S. 85.
 Verwaltungsbehörden, Neubenennung ver-
 schiedener S. 71.
 Viehschadensrecht, die nach demselben für
 Viehverluste zu gewährenden Entschädi-
 gungen S. 9.
 Viehverluste, die für dieselben nach Maßgabe
 des Reichsviehschadensgesetzes und des Aus-
 führungsgesetzes dazu zu leistenden Ent-
 schädigungen S. 9.
 Viehzählung, die am 1. Dezember 1913 statt-
 findende S. 80.

Volksschullehrer }
 Volksschullehrerinnen }
 Gewährung von
 Staatszuschüssen zu
 deren Besoldung S. 23.

B.

- Wagen in den Apotheken, deren eichamtliche
 Prüfung S. 19.
 Wahlabteilungen in den Landtagswahlbe-
 zirken, Abänderung des Regulativs hierüber
 S. 8.
 Wahlbezirke bei Landtagswahlen, deren
 Änderung S. 35.
 Wahlrecht bez. der Landtagswahlen, dessen
 Abänderung S. 40.
 Wahlverfahren bei Landtagswahlen, dessen
 Änderung S. 35.
 Waisenversorgung, deren Ausdehnung bis
 zum vollendeten 21. Lebensjahre S. 80.
 Waldheim, sächsl. Heilanstalt, Unterbringung
 verbrecherischer Weistrafenter daselbst
 S. 87.
 Wasserwerk Hohndorf, Verein, Verleihung
 der Rechtsfähigkeit an denselben S. 89.
 Wehrbeitrag, einmaliger außerordentlicher,
 Ausführung des Reichsgesetzes und der
 Ausführungsbestimmungen des Bundes-
 rats hierüber S. 108.
 Werksstätten mit Motorbetrieb, Beschäftigung
 von jugendlichen Arbeitern und von
 Arbeiterinnen in denselben S. 117.
 Witwenpension, deren Erhöhung S. 20.

Z.

D.

S.